<36632297390018

Das

Preußische Strafrecht

nach

Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung

nebst den

wichtigeren darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Erkenntnissen des Königl. Ober-Tribunals.

Von

Dr. H. Reinhardt.

Berlin 1864.
Verlag von A. Sacco Nachfolger.
Zimmerstraße Nr. 94.

Vor der Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 stand in dem bei weitem größten Theile Preußens das im zwanzigsten Titel II. Theils des Allgem. Landrechts enthaltene Strafrecht in Geltung. In anderen Gebieten, nämlich da, wo das gemeine Recht herrscht, galt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karls V., vom Jahre 1532, welche in barbarischen Strafen ihren Ursprung deutlich genug verrieth. In den Rheinlanden endlich, d. h. im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, war der französische Code pénal vom Jahre 1810 eingeführt. Daß das gleichzeitige Nebeneinander-Bestehen dieser drei verschiedenen Strafgesetze, des Allgem. Landrechts, der Karolina und des Code pénal nothwendigerweise als ein großer Uebelstand lange empfunden wurde, kann nicht überraschen, wenn erwogen wird, welche Härten und Ungleichheiten aus einer derartigen Lage der Gesetzgebung entspringen mußten. Das Bedürfniß und der Wunsch nach einem einzigen, in der ganzen Monarchie geltenden Strafgesetzbuche führte schon im Jahre 1826 zu einer Revision des vorhandenen gesetzgeberischen Materials. Die betreffenden Vorarbeiten für die Herstellung eines neuen und allgemeinen Strafrechts wurden ununterbrochen fortgesetzt und gelangten im Jahre 1847 insofern zu einem vorläufigen Abschlusse, als am 2. Dezember jenes Jahres der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die Königl. Preußischen Staaten" veröffentlicht und bei ihrer damaligen Versammlung den Vereinigten ständischen Ausschüssen vorgelegt wurde. Die Ereignisse des Jahres 1848 traten indessen der Fortführung der

begonnenen Berathungen entgegen, und erst, nachdem den später zusammengetretenen Kammern ein neuer Entwurf zugestellt und von denselben angenommen worden war, kam das so lange und gründlich vorbereitete Werk zur Vollendung. Das Strafgesetzbuch ist vom 14. April 1851 datirt und mit dem Gesetze über die Einführung desselben vom nämlichen Tage so publizirt worden, daß es mit dem 1. Juli 1851 in dem ganzen Staate (in Hohenzollern erst mit dem 1. Januar 1852) in Kraft getreten ist. Seit der Zeit ihres Bestehens haben ebensowohl das Strafgesetzbuch wie das Einführungsgesetz mannigfache Abänderungen erfahren. Letztere sind in der hier gegebenen Bearbeitung überall dergestalt berücksichtigt worden, daß die aufgehobenen Bestimmungen, als ohne unmittelbares Interesse für die Gegenwart nicht mit zum Abdruck gelangten; bei den einzelnen Paragraphen resp. Artikeln ist jedoch bemerkt, durch welches Gesetz dieselben ihre neue oder veränderte Fassung fanden. Die Erläuterungen des Herausgebers, welche durch Hinweisung auf anderweitige Gesetze und Verordnungen, sowie durch Mittheilung wichtiger Entscheidungen des höchsten Preußischen Gerichtshofes die praktische Brauchbarkeit dieser Ausgabe vermehren sollen, sind durch den kleineren Druck kenntlich gemacht.

Ein Anhang enthält einzelne der besonderen Strafgesetze, welche neben dem Strafgesetzbuch in Preußen bestehen.

I.

Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

Vom 14. April 1851 (Gesetz=Samml. S. 93).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I.

Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Für die Fürstenthümer Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen war das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bis zum 1. Januar 1852 suspendirt.

Art. II.

Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern=Sigmaringen recipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post=, Steuer= und Zoll=Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins= und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst= und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

Der Ausdruck „Materien" im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels bezeichnet in seiner Verbindung mit dem Ausdruck „besondere

Strafgesetze" und im Gegensatz zu den im ersten Absatz gedachten allgemeinen Rechtsmaterien gewisse Kategorien von Gegenständen der Gesetzgebung, welche nebst den darauf bezüglichen strafbaren Handlungen wegen ihrer besonderen Natur zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuchs bereits durch eine von dem früheren allgemeinen Strafrecht unabhängige Strafgesetzgebung vorgesehen waren.

Die wichtigeren der in dem vorstehenden Artikel II. in Bezug genommenen besonderen Strafgesetze sind als Anhang unten mitgetheilt.

Art. III.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Art. IV.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. V.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Art. VI.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Art. VII.

Der §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

Art. 18. a. a. O. lautet: Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war.

Art. VIII.

Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von

mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Die Kommission der II. Kammer zur Berathung des Strafgesetzbuchs hat im Einverständniß mit dem Vertreter der Staatsregierung angenommen, daß den im vorstehenden Artikel Alinea 3. erwähnten „willkürlichen" Strafen die in den Gesetzen als „nachdrückliche", „verhältnißmäßige" oder „angemessene" bezeichneten Strafen gleichzustellen sind.

Art. IX.

Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Art. VIII.) und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Art. X.

In keinem dieser Fälle (Art. VIII. und Art. IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen, anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. XI.

Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des Allgem. Landrechts (§§. 1271. und 1272.) bleiben ferner in Kraft:

> Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten (Thl. I. Tit. 11. §. 803. ff. Allgem. Landrecht), können rechtsgültiger Weise weder versprochen, noch gegeben werden.
>
> Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Die angezogenen §§. 1271. und 1272. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. sind

die einzigen des landrechtlichen Strafrechts, welche als noch gültig anzusehen sind.

§§. 803. ff. Thl. I. Tit. 11. A. L. R. lauten:

§. 803. Zinsen heißt bei Darlehen alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

§. 804. Bei Darlehen können der Regel nach nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

§. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

Vergl. jedoch hierzu Art. 14. des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449): „Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelssachen sechs vom Hundert jährlich; ingleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden. Die Vorschrift des Artikels 292. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt.“ Artikel 292. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs lautet wie folgt: „Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.“

Art. XII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1. wenn sie nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 41. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht befolgt haben;
2. wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3. wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Art. 69., 586.—599. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben (Art. 52. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch [Gesetz-Samml. 1861. S. 449]).

§. 3. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungs-Einstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der

übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (Art. 52. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch s. oben zu §. 2.).

§. 4. Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

1. wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2. wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Art. 228. des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
3. wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2. und 3. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 6. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Art. XIII.

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;

in Ansehung der **Verbrechen:**
durch die Schwurgerichtshöfe.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14.) hat in dem ganzen Umfange der Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln Geltung.

Was die Bestimmungen dieses Artikels betrifft, so haben folgende Gesetze Abänderungen herbeigeführt:

a. **Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** (Gesetz-Samml. S. 250).

Artikel I.

Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs statt:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1. des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218.), insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2. des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3. der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
4. der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4. Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Artikel II.

Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Artikels XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, sondern die in den §§. 20. u. 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§. 215.—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 oder das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791, mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 214.—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden.

Artikel IV.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Artikel V.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Artikel VI.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im Artikel V. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden.
2. der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

b. Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Gesetz-Samml. S. 162).

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74., 76. und 78. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2. Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1. bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3. Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4. Der Anklage-Senat besteht aus sieben, der Urtheils-Senat aus zehn Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.
Vorverfahren.

§. 5. Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklage-Senate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklage-Senate des Kammergerichts (§. 3.) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeßgesetzen.

§. 6. Der Anklage-Senat des Kammergerichts (§. 3.) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7. Wenn der Anklage-Senat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6. beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines andern Appellationsgerichts, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Auftrag hierzu, auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6. nicht statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklage-Senate des Kammergerichts wahrgenommen.

§. 8. Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklage-Senat des Kammergerichts (§. 3.) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.
Hauptverhandlungen.

§. 9. Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen **Verbrechen** bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazial-Verfahren richtet sich nach den in den Artikeln 34. bis 45. und 50. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209 ff.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maßgabe:

1. daß an die Stelle des Untersuchungsrichters, des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Artikel 37. c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklage-Senats des Kammergerichts (§. 3.) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;
2. daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Artikel 38.) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze des Kammergerichts erfolgt, und
3. daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Artikel 39. u. 40.) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§. 10. Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichts-Abtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 11. Wenn der Urtheils-Senat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12. Die Erkenntnisse des Urtheils-Senats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 13. An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

c. **Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** (Gesetz-Samml. S. 208).

Artikel I.

Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

1. des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuchs);
2. der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§. 117. bis 119. a. a. O.);
3. der gewerbsmäßigen Unzucht (§. 136. a. a. O.);
4. der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273., 274. und 275. a. a. O.);
5. der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. O.);
6. der in dem §. 254. des Strafgesetzbuches bezeichneten Urkunden-Fälschungen.

§. 2. Für das Verfahren in den Fällen des §. 1. kommen die Bestimmungen in den §§. 28.—35. und 37. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist. (Artikel 27. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3. Wenn sich in den Fällen der §§. 41., 42. u. 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 *) oder des §. 349. Nr. 3. des Straf-

---

*) Die hier in Bezug genommenen §§. 41.—43. und die §§. 44.—46. der

gesetzbuches nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. u. 217. des Strafgesetzbuches zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 sind durch das Gesetz vom 13. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 205) dahin umgeändert:

„§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2. auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3. in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5. das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6. Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7. Knochen gräbt oder sammelt;
8. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9. Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1. von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3. Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1. Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2. Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Artikel II.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

Art. XIV.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:

durch die Polizeigerichte;

---

4. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5. wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44. Sowohl in dem Falle des §. 337. Nr. 10. des Strafgesetzbuches als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist."

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch, nach dem Gesetz vom 13. April 1856 in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 18. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

in Ansehung der Vergehen:
durch die Zuchtpolizei=Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe in der Rheinprovinz ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1853 wie folgt abgeändert worden:

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfall (§. 219. Nr. 1. und §. 240. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklage=Senat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, daß keine mildernden Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizei=Aufsicht zu erkennen.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1853.

Art. XV.

Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei=Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Zu den vorstehenden Artikeln XIII., XIV. und XV. des Einführungsgesetzes ist noch §. 1. des hier folgenden Gesetzes vom 6. März 1854, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen (Gesetz=Samml. S. 96) zu bemerken. Derselbe lautet:

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Art. XVI.

Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102., 103., 152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an

der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

So lange die Staatsanwaltschaft die Sache im Untersuchungsverfahren betreibt, ist die Partei nach dem Erk. d. Ob.-Trib. vom 29. Februar 1856 nicht befugt, die Civilklage anzustellen. Durch die seitens der Staatsanwaltschaft betriebene Verfolgung der Sache wird daher die Verjährung unterbrochen.

Art. XVII.

Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Art. XVIII.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Das Ober-Tribunal hat angenommen:

1. daß es zur Widerklage wegen Ehrverletzung der Beibringung eines Schiedsmanns-Attestes nicht bedürfe (Erk. vom 27. Juni 1860);
2. der Mangel eines Sühneversuchs rechtfertigt nicht die gänzliche Abweisung der Klage, sondern nur eine Abweisung zur Zeit (Erk. vom 23. Juni 1858);
3. Minorenne und Kinder unter väterlicher Gewalt sind, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, berechtigt, in ihren Injuriensachen die Sühne bei dem Schiedsmann selbst nachzusuchen (Erk. vom 22. Februar 1856 und 13. Oktober 1858);
4. die Injurienklage ist nicht zulässig, wenn der Beleidigte selbst die von ihm nachgesuchte Vermittelung des Schiedsmannes durch Ausbleiben in dem desfallsigen Termine vereitelt hat (Erk. vom 11. Nov. 1853);
5. die Injurienklage ist unstatthaft, wenn der Kläger sich gegen den Schiedsmann dahin erklärt hatte, daß er sich gütlich nicht einigen wolle, und es zum Sühneversuch gar nicht hat kommen lassen (Erk. vom 17. Januar 1855).

Das Institut der Schiedsmänner besteht übrigens in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und in dem größten Theile der Provinz Westphalen.

Art. XIX.

Ist aufgehoben durch §. 2. des Gesetzes vom 6. März 1854, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung ꝛc. der politi-

schen und der mittelst der Presse verübten Vergehen (s. o. Erläuterung zu Art. XV.).

Art. XX.

Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333., 334., 335. des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

Art. XXI.

Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Art. XXII.

Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1. wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;
2. wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Das Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (Gesetz-Samml. S. 209) bestimmt in Art. 3.: Konnexe strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmung des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Art. XXIII.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbaren Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Bis eine förmliche Voruntersuchung nicht eingeleitet ist, steht es in dem Ermessen des Staatsanwalts, ob er eine Sache auf sich beruhen lassen will oder nicht (Ob.-Trib.-Erk. vom 13. Februar 1857).

Art. XXIV.

Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Art. XXV.

Den Geschworenen sind geeignetenfalls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Art. XXVI.

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Art. XXVII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2. Wegen der Rückgabe und des Schadensersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilung die persönliche Haft statt.

§. 3. Ist auf die Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadensersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

II.

Das Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

Die Begriffe „Verbrechen, Vergehen und Uebertretung" hängen also von dem Strafmaß ab, womit sie bedroht sind.

Vergl. übrigens die am Schlusse dieses Werkes gegebene alphabetische Uebersicht der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen war.

Kein Strafgesetz hat also rückwirkende Kraft.

§. 3. Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Ausgenommen sind:
1. der König von Preußen (Art. 43. der Verf.);
2. die Regenten fremder Staaten, nach völkerrechtlichen Grundsätzen;
3. in Preußen accreditirte Gesandte fremder Staaten, Residenten und Geschäftsträger, deren Familien und die Personen, welche in deren Diensten stehen.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche auf Preußischen Seeschiffen begangen sind, werden nach Erk. d. Ob.-Trib. vom 12. September 1855 angesehen, als seien sie in Preußen begangen.

Unter „Ausländer" im Sinne des vorstehenden §. 3. werden nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 3. Februar 1854 alle Personen verstanden, welche auf Grund eines auswärtigen Gerichtsstandes die Anwendung anderer Gesetze beanspruchen können.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in

diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestäts-Beleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

2. ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3. ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen worden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze und Staatsverträge angeordnet ist.

Hochverrätherische Handlungen bezeichnet das Strafgesetzbuch in den §§. 61.—66.; §§. 67.—69. u. 71. enthalten Fälle des Landesverraths. Münzverbrechen s. §§. 121. u. 122. des Strafgesetzbuchs. Majestätsbeleidigung s. §§. 74.—77., insofern sie sich auf den König beziehen.

Das Ober-Tribunal hat in dem Erkenntnisse vom 4. Novbr. 1863 angenommen, daß der von einem Preußen im Auslande gegen einen dortigen Beamten ꝛc. verübte Aufruhr nach Anleitung der §§. 91. und 94. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist, und ferner, daß die Verfolgung und Bestrafung eines Preußen wegen eines im Auslande verübten Verbrechens ꝛc. in Preußen auch durch eine im betreffenden Auslande ergangene Amnestie ausgeschlossen wird.

§. 5. Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze in soweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

Die Militairgesetze sind:
die Verordnung vom 21. Oktober 1841;
die Verordnungen vom 20. Juli 1843;
das Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845;
das Gesetz vom 15. April 1852;
die Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und der Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz

ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9. Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeit irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Die Enthauptung erfolgt durch das Beil; in der Rheinprovinz durch das Fallbeil. Neben der Enthauptung findet die Todesstrafe durch Erschießen statt (Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851).

In folgenden Fällen wird neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt:

1. in dem im §. 61. bestimmten Falle des Hochverraths;
2. beim Landesverrath, §. 67. des Strafgesetzbuchs;
3. beim Morde an leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie oder an dem Ehegatten, §. 175. des Strafgesetzbuchs.

Gegen Personen unter sechszehn Jahren kann nie auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch

darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

Das neue Strafgesetzbuch kennt dreierlei Art der Freiheitsstrafe: Gefängniß, Zuchthaus, Einschließung. Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbunden; die Einschließung nie, außer in den Fällen §§. 63. u. 64. des Strafgesetzbuchs; die Einschließung (der alte Festungsarrest) ist die leichteste Freiheitsstrafe, die Zuchthausstrafe die schwerste.

§. 11. spricht nur von einer Vermögens-Kuratel, nicht von einer Vormundschaft über die Person des Verurtheilten.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1. den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2. die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3. die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4. die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5. die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6. den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

Da Frauen die in Nr. 2., 4. und 5. bezeichneten Ehrenrechte beanspruchen können, so ist auch gegen sie eintretenden Falls auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen. Der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft auch Ausländer. Unter den in Nr. 2. erwähnten öffentlichen Aemtern sind nicht blos die Königlichen, sondern auch die mittelbaren Staatsämter, (z. B. Kommunalämter) zu verstehen. Sofern die Ehe fortbesteht, geht der Adel auch für die Frau des Verurtheilten und für die nachgeborenen Kinder verloren.

Nr. 6. umschließt zwei Rechte: das Recht Waffen zu tragen, und das Recht in die Armee einzutreten.

§. 13. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

Die Strafe der Einschließung (die alte Festungshaft) kann nicht in einem Gefängniß oder in einem Zuchthause vollstreckt werden; darum sagt der §. 13. ausdrücklich: in andern besonders dazu bestimmten Räumen.

Die mindeste Dauer ist 1 Tag (§. 15.).

§. 14. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer ihrer Fähigkeit und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

Die geringste Dauer der Gefängnißstrafe ist 1 Tag (§. 15.).

Wer zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, muß in einer Gefangenanstalt (nicht in einem Zuchthause) eingeschlossen werden; er kann beschäftigt werden, ein Zwang ist nicht vorhanden, wie bei der Zuchthausstrafe (§. 11.).

Nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 10. März 1858 darf im Falle des §. 57. Nr. 1. die Gefängnißstrafe mehr als fünf Jahre betragen; ebenso nach dem Erk. vom 4. Januar 1860, wenn die Bestimmungen in §. 43. Nr. 3. zur Anwendung kommen.

§. 15. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens einen Tag betragen.

Wer also auf 1 Jahr, oder mehrere Jahre verurtheilt ist, wird an demselben Jahrestage entlassen, an dem er seine Strafe angetreten hat. Bei einem nicht vollen Jahre wird die Zeit nach Monaten, der Monat zu 30 Tagen berechnet. Z. B. trat Jemand am 1. Nov. 1863 seine Strafe an, so wird er am 1. Nov. 1864 entlassen. Ist Jemand zu 2 Monaten verurtheilt und tritt seine Strafe am 1. März 1864 an, so wird er nach 60 Tagen, also am 29. April, entlassen.

§. 16. Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Z. B. in den Fällen 17. und 57. des Strafgesetzbuchs.

Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe findet nur im Wege der Begnadigung statt.

§. 17. Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß

der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16.) verwandelt werden.

Ueber den Maßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, bestimmt ein Erlaß des Justizministers vom 2. Januar 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854 S. 2).

§. 18. Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandlung (§. 17.) ein.

Daß hierbei die Verhängung der Strafe niemals nach der Wahl des Verurtheilten erfolgen kann, liegt in der Natur der Sache.

§. 19. Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Straf-Urtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat in Art. 10. die Strafe der Vermögenseinziehung (Konfiskation) aufgehoben. Die Fälle, in welchen die Konfiskation nach Maßgabe des vorstehenden Artikels noch zulässig ist, sind diejenigen der §§. 110. (Desertion ꝛc.), §. 151. (unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellungen), §. 277. Gewehr, Jagdgeräth, Hunde ꝛc. bei unberechtigtem Jagen), §§. 309. und 310. (von Beamten angenommene Geschenke), §§. 312., 313. (Gaben zur Bestechung der Richter und Geschwornen), §. 340. (Risse von Festungen, Festungswerken, die ohne Erlaubniß aufgenommen sind, Stempel, Siegel, Platten ꝛc. zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, Stempelpapier), §§. 345. (unerlaubte Zubereitung und Feilhalten von Gift, Arzneien, verfälschten Getränken ꝛc.) und 348. (Führung ungeaichter Maße und Gewichte, unrichtiger Waagen).

Die Vorschrift, wonach Gegenstände welche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt wurden, konfiszirt werden sollen, bezieht sich übrigens nur auf solche Werkzeuge und andere Gegenstände, welche zur Ausführung ꝛc. wirklich gebraucht worden sind, oder welche bestimmt waren, dazu gebraucht zu werden. So

sind z. B. die zur Wegschaffung gestohlener Gegenstände gebrauchten Transportmittel nur dann zu konfisziren, wenn sie zur Begehung des Diebstahls verwendet wurden, nicht aber dann, wenn sie nach Vollendung der That zur Beförderung der Sachen dienten.

§. 20. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

Es muß aber nach dem Tode des Angeschuldigten die Untersuchung fortgesetzt und auf Konfiskation erkannt werden.

§. 21. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

In folgenden Fällen muß auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden: §§. 85., 106., 113., 143., 147., 216., 218., 219., 227., 235., 237., 238., 240., 242., 243., 246., 251., 253., 257., 263., 266., 276., 324.; auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte kann erkannt werden in den Fällen der §§. 77., 86., 129., 130., 133., 141., 150., 250., 256., 258., 259., 260., 271., 308., 311.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamten werden, durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf entlassene, unmittelbare Staatsbeamte, die aus Staatskassen, und auf Gemeindebeamte, welche aus Gemeindekassen Pensionen und Gnadengehalte beziehen, nicht also auf andere mittelbare Beamte; sie finden nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 28. April 1853 auch auf Pensionen und Gnadengehalte entlassener Militair-Invaliden Anwendung.

§. 24. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Aus-

übung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

Das Gesetz sagt nicht: es muß ein neues Strafverfahren eingeleitet werden, sondern nur es kann. Nothwendig ist es also nicht.

§. 25. Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkungen treten mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Diese Grundsätze gelangen auch zur Anwendung, wenn auf zeitigen Verlust des Gewerbebetriebes oder zeitige Unfähigkeit zu gewissen Diensten erkannt ist.

§. 26. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Strafe verbüßt ist.

§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Es muß also die Stellung unter Polizei-Aufsicht im Erkenntniß ausdrücklich ausgesprochen sein.

Nur an einzelnen Orten des Landes hat die Polizei das Recht, dem Verurtheilten den Aufenthalt zu untersagen. An allen andern Orten des Landes kann er sich aufhalten.

Es ist ferner nur der Aufenthalt an einem Orte untersagt; den Ort zu besuchen, kann die Polizei nicht untersagen.

Nr. 2. des §. 27. bezieht sich auf §. 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850, s. Anhang.

Auch wegen Zolldefraudation und bei Bestrafung der Kontrebande kann die Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintreten. (Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838.)

§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die

Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30. Alle Straf-Urtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden und ohne Erfolg geblieben ist.

Das Ober-Tribunal hat in einem Erk. vom 29. Nov. 1855 angenommen, daß, da ein Versuch nur durch vorsätzliche, nie durch fahrlässige Handlungen begangen werden kann, es keinen Versuch eines kulposen Verbrechens giebt; es muß vielmehr dasjenige, was bei dem Versuche an dem vollendeten Vergehen fehlt, sei es an der verbrecherischen Handlung selbst, sei es an dem zum Thatbestande des Verbrechens gehörigen Erfolge von dem Handelnden gewollt und nur durch ihm fremde Umstände unterblieben sein. Der Versuch der **Theilnahme** an einem Verbrechen oder Vergehen ist nicht denkbar.

§. 32. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

Der §. 32. bezieht sich auf „Verbrechen", nicht auf „Vergehen."

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32. aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Die Bestrafung des Versuchs findet statt nach den §§. 59., 84., 90., 94., 96., 111., 123., 130., 212., 216., 227., 234., 242., 243. Nr. 3., 4., 5., 271., 311., 324., 326., 330. des Strafgesetzbuchs. Der Versuch einer Zolldefraudation ist nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 27. September 1854 nicht strafbar.

Dritter Titel.
Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1. wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2. wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

Der dritte Titel spricht von der intellektuellen Urheberschaft, der Beihülfe und der Begünstigung der Verbrechen und Vergehen, also von allen Stadien der Theilnahme.

Der §. 34. handelt von dem vollendeten Verbrechen oder Vergehen.

§. 35. Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme eine nicht wesentliche war, so sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Statt der Todesstrafe oder ausschließlich lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe von mindestens sechs Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.
2. In allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Maßes der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe und Geldbuße ermäßigt werden.

Findet bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen der Richter bei dieser Ermäßigung eine kürzere als zweijährige Freiheitsstrafe angemessen, so ist nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Gefängnißstrafe und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 10., 15. und 17. enthaltenen Vorschriften über das geringste Maß der Zuchthausstrafe, der übrigen Freiheitsstrafen und der Geldbuße anwendbar (Gesetz vom 30. Mai 1859).

§. 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung

auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, soweit nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

Der §. 36. verlangt also den Beweis, daß die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen wirklich zur Folge gehabt hat. Bei einer bloßen Vermuthung, daß Aufforderung und That in einem Zusammenhange stehen, und daß die letztere die Folge der ersteren sei, ist der Paragraph nicht anwendbar. Die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens ꝛc. stellt nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 13. November 1862 ein selbstständiges Vergehen dar; es ist daher eine Theilnahme an demselben durch wissentliche Hülfeleistung möglich.

§. 37. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

Der §. 37. spricht nur von der Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, und zwar von einer Begünstigung, die nach verübtem Verbrechen oder Vergehen stattgefunden hat, und welche darauf gerichtet war, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern. Die Begünstigung ist also nur auf diese beiden Fälle zu beziehen, nicht auf andere. An den Vortheilen eines Verbrechens theilnehmen und zu wissen, daß sie Vortheile eines Verbrechens oder Vergehens sind, ist also, wenn nicht etwa Hehlerei vorliegt, nicht strafbar.

Die im zweiten Absatz des §. 37. gemachte Ausnahme bezieht sich natürlich auch auf die uneheliche Verwandtschaft.

§. 38. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

Der Begünstiger ist dann nach dem im §. 37. aufgestellten Begriffe kein Begünstiger mehr, er ist Theilnehmer geworden. Die Begünstigung darf nach dem §. 37. nicht vor dem Verbrechen oder Vergehen verabredet werden. Der Ausdruck Begünstiger im §. 38. ist also falsch gewählt.

§. 39. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines

Menschenraubes, oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 39. kann nur angewandt werden:

1. wenn Jemand glaubhafte Kenntniß von einem der speziell genannten Verbrechen hat;
2. wenn die Kenntniß ihm zu einer Zeit gekommen ist, wo die Verhütung noch möglich war;
3. wenn die Anzeige unterlassen ist.

Straflosigkeit tritt auch bei den im §. 37. genannten nahen Verwandten nicht ein.

Glaubhafte Kenntniß ist eine solche, welche nicht auf einem leeren Gerüchte beruht, sondern in solcher Weise und unter solchen Umständen erlangt wird, daß verständige Menschen daran zu glauben vermögen; die Anzeige zur rechten Zeit bedeutet, daß sie so erfolgen muß, daß in Folge davon das Verbrechen noch verhindert werden kann. Ist dies demjenigen, welcher glaubhafte Kenntniß erhalten hat, nicht mehr möglich, so gilt er für entschuldigt. Wo die Anzeige zu machen ist? Bei der Polizeibehörde, Staatsanwaltschaft, Militairwache.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

Titel 4. enthält:

1. Gründe, die die Strafbarkeit mildern, §. 43.;
2. Gründe, die die Strafbarkeit ausschließen, §§. 40., 41., 42., 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 54.

Er spricht ferner nur von Verbrechen und Vergehen, nicht von Uebertretungen.

Der §. 40. ordnet nur dann die Straflosigkeit des Thäters an, wenn derselbe 1) entweder wahn- oder blödsinnig, oder 2) seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war. Die Unzurechnungsfähigkeit muß mithin durch äußere Einwirkung entstanden sein; leidenschaftliche Erregung genügt nicht. Sinnlose Trunkenheit bildet im Allgemeinen einen Strafausschließungsgrund nur bei solchen gesetzwidrigen Handlungen, bei denen der Vorsatz des Thäters zur Anwendung des Strafgesetzes erforderlich ist. (Ob.-Trib.-Erk. vom 9. November 1860.)

§. 41. Ein Vergehen oder Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der

Nothwehr ist gleichzuachten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Nothwehr ist also vorhanden, wenn der Angriff rechtswidrig ist und wenn er gegenwärtig ist (unmittelbar drohend ist dasselbe), mag der Angriff gegen Person oder Vermögen gerichtet sein. Die Bestimmung des alten Kriminalrechts (§. 518., Tit. 20. Thl. II. A. L. R.): „wenn die obrigkeitliche Hülfe weder die Beleidigung abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen konnte," ist aus den Requisiten der Nothwehr gestrichen.

Der Angriff braucht nicht nothwendig ein körperlicher zu sein; auch ein unzweideutig angedrohter Angriff gilt nach dem Erk. des Ob.-Trib. vom 15. Juli 1859 für einen gegenwärtigen. Das angebliche Glauben eines Angeklagten, daß er sich im Zustande der Nothwehr befinde, ist, wenn die allgemeinen Bedingungen einer solchen nicht vorliegen, kein Strafausschließungsgrund.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.

In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Straf-Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wann der Verbrecher zurechnungsfähig gewesen ist, wann nicht? bestimmt richterliches Ermessen (Ueberzeugung der Geschworenen).

Das Ob.-Trib.-Erk. vom 6. Februar 1858 bemerkt: Unterscheidungsvermögen ist im Allgemeinen nichts Anderes, als derjenige Grad der Verstandesreife, welcher das Individuum befähigt, seine Verpflichtungen im äußerlichen Leben zu erkennen; keineswegs aber gehört dazu die bestimmte Vorstellung oder Ueberzeugung von der bürgerlichen Straffälligkeit eines gewissen Verhaltens, so wenig als dies überhaupt nach Preuß. Strafgesetzen ein regelmäßiges Erforderniß der Straffälligkeit abgiebt.

„Straf-Anstalt" bedeutet „Besserungs-Anstalt".

Wie lange die Detention in der Besserungs-Anstalt dauern soll, bestimmt die betreffende Verwaltungsbehörde (C.-O. v. 22. Juni 1839); der Richter hat indessen darauf zu achten, daß die Detention das zwanzigste Lebensjahr des Detinirten nicht übersteige.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;

2. ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3. in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf niemals überschritten werden;
4. die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangen-Anstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

Der Titel 4. spricht nur von Verbrechen und Vergehen, nicht von Uebertretungen. Dennoch sind zweifelsohne die Bestimmungen des Titels 4. auch auf Uebertretungen anzuwenden, sonach auch die Bestimmungen über Verjährung (§. 339. und §. 343. des Strafgesetzbuches).

§. 46. Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Die Verjährungsfristen sind also nach den höchsten Strafmaßen bestimmt. Der Tag des begangenen Verbrechens wird in die Verjährungsfrist mit eingerechnet. Die Verjährung ist vollendet mit dem Anfange des letzten Tages der Frist.

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten,

welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

Die Verjährung wird also unterbrochen durch jede Handlung des Staatsanwalts und des Richters, nicht anderer Behörden, also nicht der Polizei. Das Gesetz würde diese sonst nennen. Der zweite Absatz des §. 47. spricht nur von der neuen Verjährung. Sonst wird durch die Flucht des Verbrechers die Verjährung nicht gehindert.

§. 49. Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50. Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

In folgenden Fällen findet eine Antragsberechtigung von Seiten einer Privatperson statt:

§§. 80., 103., 149., 152., 156., 160., 161., 162., 180., 198., 207.—209., 271., 343.

Wo der Antrag gemacht ist, ob bei der Polizei oder bei dem Richter? ist einerlei.

§. 51. Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52. Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen einen derselben auf Bestrafung angetragen ist.

Man kann also nur gegen alle Betheiligte oder gegen keinen derselben den Strafantrag stellen.

§. 53. Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

Bis wie lange kann also der Antrag zurückgenommen werden? Bis durch Beschluß des Gerichts die Eröffnung der Untersuchung auf die eingereichte Anklageschrift beschlossen worden ist. (S. §. 39. der Verordn. v. 3. Jan. 1849.)

§. 54. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr

zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 55. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

Der §. 55. hat nicht den Sinn, daß das mit der geringeren Strafe bedrohte Vergehen oder Verbrechen angesehen werden dürfte, als sei es gar nicht in die Erscheinung getreten. Dasselbe muß vielmehr seinem Wesen nach vom Richter mit festgestellt werden.

§. 56. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden. (Ges. vom 9. März 1853.)

Unter dem in diesem Paragraph vorgesehenen Zusammentreffen mehrerer Verbrechen 2c. ist nicht das fortgesetzte Verbrechen 2c. zu verstehen; ein solches kennt das Strafgesetzbuch nicht. Was eine „selbstständige Handlung" ist? Nach verschiedenen Ob.-Trib.-Erkenntnissen: jedes einheitliche, in sich abgeschlossene Thun, welches die sämmtlichen Begriffsmerkmale des betreffenden Straffalles in sich vereinigt.

§. 57. Diese Vorschrift (§. 56.) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1. ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2. sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.), auf die schwerste dieser Straf-Arten zu erkennen;
3. die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

§. 57. ist die Ausnahme von §. 55.; §. 57. bezieht sich also auf den Fall, wenn auf mehrere Freiheitsstrafen auf Grund mehrerer Verbrechen in einem Urtel zu erkennen ist.

§. 58. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

Nach dem Strafgesetzbuch ist Rückfall eine Wiederholung desselben Verbrechens oder Vergehens, nicht eines gleichartigen oder gleichnamigen Verbrechens oder Vergehens. Ferner muß eine rechtskräftige Verurtheilung von einem Preußischen Gerichtshofe wegen desselben Verbrechens oder Vergehens früher erfolgt sein.

Wegen Diebstahls wird also Jemand nur dann rückfällig, wenn er früher wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt war, nicht wenn dies wegen Unterschlagung stattgefunden hat, wegen Hochverraths, wenn er wegen Hochverraths rechtskräftig verurtheilt war, nicht wegen Landesverraths u. s. w.

Durch eine stattgehabte Begnadigung wird das Vorhandensein des Rückfalls nicht aufgehoben.

§. 59. Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60. Die Straf-Erhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Wenn es sich um die Berechnung dieses Zeitraums handelt und Straf-Erkenntnisse auswärtiger (nicht preußischer) Gerichte vorliegen, so bleiben diese außer Berücksichtigung.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Wegen der Kompetenz und des Verfahrens in Fällen von Hochverrath und Landesverrath vergl. Gesetz vom 25. April 1853 oben S. 11.

§. 61. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2. die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder

3. das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Zu 1. des §. 61. Ein vorübergehendes Verhindern an der Regierung, z. B. durch Gefangennehmung, begründet also keinen Hochverrath. Gegen die Person eines interimistischen Regenten findet kein Hochverrath statt.

Zu 2. Ein gewaltsames Unternehmen ist nöthig.

Hochverrath kann auch gegen den Deutschen Bund begangen werden. (Erk. des Ob.-Trib. vom 27. Oktober 1851.)

§. 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62. bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlicher Ehrenrechte aussprechen:

1. der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2. der Fähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64. Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Nach dem Plenarbeschlusse des Ob.-Trib. vom 28. November 1853 kommt es im Falle des §. 64. nicht darauf an, daß die Ausführung schon selbst beschlossen sei.

§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder wenn

festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Die §§. 63.—66. enthalten die strafbaren Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath. §. 66. enthält die Regel, §§. 63., 64., 65. einzelne Fälle, §. 63. handelt vom Komplott.

§. 63. spricht von einem hochverrätherischen Unternehmen. Zu seiner Anwendbarkeit ist deshalb nöthig, daß eine bestimmte hochverrätherische Thatsache speziell verabredet ist. Es muß also verabredet sein, eine der im §. 61. unter Nr. 1., 2., 3. enthaltenen Thatsachen, speziell zu der und der Zeit, mit den und den Mitteln vorzunehmen, z. B. den König an einem bestimmten Orte gefangen zu nehmen und ihn dem feindlichen General auszuliefern. Nur in diesem Falle ist ein „Unternehmen" und eine „Verabredung" vorhanden, bis dahin nur eine an sich nicht strafbare Berathung, obschon strafbare Vorbereitungshandlungen (§§. 64., 66.) innerhalb der Grenzen dieser Berathung enthalten sein können.

Die Motive sprechen sich in diesem Sinne klar aus.

§. 65. Es muß zu einer bestimmten, speziellen hochverrätherischen Handlung klar und deutlich aufgefordert sein (§. 63.).

§. 67. Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67. und 69. erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67. und 69. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71. Wer vorsätzlich:
1. Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2. zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 71. Nr. 1. hat keine andere strafrechtliche Voraussetzung als diejenige, daß der Thäter wußte, daß das Wohl des Preußischen Staates die Geheimhaltung der betreffenden Nachricht u. s. w. einer fremden Regierung gegenüber erfordert, und er sie dennoch dieser Regierung vorsätzlich mittheilt. Es wird namentlich nicht erfordert, daß Beweggrund und Zweck des Handelnden die Gefährdung des Staatswohls gewesen sei, sondern dieselben können auch in etwas Anderem, z. B. in Geldgewinn bestehen. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 10. November 1856.)

§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§§. 67.—72. reden vom Landesverrath. §§. 67.—71. enthalten spezielle Fälle des Landesverraths, ohne eine Definition dafür aufzustellen. §. 68. behandelt den Fall, wo ein Preußischer Staatsbürger in fremden Kriegsdiensten während eines mit Preußen ausgebrochenen Krieges als aktiver Soldat steht. Zu seiner Anwendbarkeit ist nicht nöthig, daß er mit der Preußischen Armee im Kampfe gewesen ist.

§. 73. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61., 63., 64., 67., 68., 69., 70. und 71. die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die

Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Eröffnung der Untersuchung s. Note zu §. 53.

Der §. 73. bestimmt also Folgendes:

Bis zur Eröffnung der Untersuchung, also bis auf die eingereichte Anklageschrift des Staatsanwalts der Richter die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, kann der Angeklagte über sein Vermögen verfügen, er kann Verträge über dasselbe abschließen und darüber von Todeswegen bestimmen. Von diesem Moment an kann er es nicht mehr; seine sonstige Handlungsfähigkeit wird nicht beschränkt. Nach rechtskräftigem Urtel wird ihm ein Vermögenskurator zugeordnet, der sein Vermögen verwaltet und nach seinem Tode dasselbe seinen Erben herausgiebt. Wegen seiner Verwaltung ist der Kurator natürlich nach vormundschaftlichen Bestimmungen verantwortlich. Dies ist der klare Sinn des §. 73., und die Ansicht, daß durch das rechtskräftig gewordene Urtheil auch vor der Eröffnung der Untersuchung über das Vermögen abgeschlossene Verträge und Testamente ihre Gültigkeit verlieren würden, ist eine falsche.

Zweiter Titel.

Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 74. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

Jede Thätlichkeit gegen die Person des Königs, in der Absicht, ihn zu beleidigen oder zu verletzen, genügt zur Anwendbarkeit des §. 74.

§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines andern Mitgliedes des Königlichen Hauses oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Kompetent zur Untersuchung und Entscheidung der in den §§. 74. 76. 78. enthaltenen Verbrechen ist das Kammergericht. (Gesetz vom 25. April 1853. S. oben Art. XIII. des Einführungsgesetzes ad b.)

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78. Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61.—65. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66. aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen andern Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Kompetent zur Untersuchung und Entscheidung ist das Kammergericht. (Ges. v. 25. April 1853.) S. oben Art. XIII. des Einführungsgesetzes ad b).

Der §. 78. kann nur Anwendung finden, wenn die in Rede stehende Handlung auch im Auslande, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist, sonst nicht. (S. §. 4. des Strafgesetzb.)

Gegenseitigkeit findet dann statt, wenn in dem in Rede stehenden Staate die in §. 78. enthaltenen Thatsachen, falls sie dort gegen Preußen, oder gegen den König von Preußen stattfinden, ebenfalls durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

§. 79. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines andern Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 81. In den Fällen der §§. 79. und 80. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Die §§. 79., 80. reden nur von wirklichen Ehrverletzungen. Gegenseitigkeit, s. Note zu §. 78.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82. Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 83. Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 84. Wer auf die im §. 83. angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85. Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen, oder mit einer andern Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86. Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zur Anwendbarkeit des §. 82. gehört:
1. ein Unternehmen, s. §. 61.;
2. eine gewaltsame Handlung;
3. stattgehabte Ausführung des Unternehmens.

Zu §. 83.: Ort der Versammlung — Sitzungslokal der Kammern. Gewaltthätigkeiten und Drohungen gegen Kammermitglieder beim Fortgehen aus dem Sitzungslokale sind im §. 83. nicht mit inbegriffen.

Der §. 84. bezieht sich nicht allein auf politische Wahlen, sondern auch auf Gemeindewahlen, Bezirkswahlen u. s. w.

§§. 85. und 86. beziehen sich auch auf Kammermitglieder.

Fünfter Titel.
Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Zur Anwendbarkeit des §. 87. ist nothwendig, daß zu bestimmten Handlungen aufgefordert oder angereizt, oder daß bestimmten Verbrechen oder Vergehen eine Lobrede gehalten und sie öffentlich angepriesen sind. Oeffentlich? Vergl. §§. 36. und 156. des Strafgesetzbuches.

Die Aufforderung zur Nichtzahlung von Abgaben und Steuern fällt unter die Strafbestimmung in §. 87. (Erk. des Ob.=Trib. vom 27. September 1850.)

§. 88. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten; wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs=Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde=, Schutz= oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

Wer ist Beamter? Das Ober=Tribunal hat unter dem 17. Juni 1853 dahin entschieden, daß das Wesentliche der Beamten=Eigenschaft im Allgemeinen in der definitiven oder provisorischen Anvertrauung der Amtsgeschäfte durch die berechtigte Behörde und in der Uebernahme derselben durch den dazu Verpflichteten besteht. Beamte im Sinne des §. 89. sind u. A. auch Förster (Ob.=Trib.=Erk. vom 12. Januar 1857), Nachtwächter (Ob.=Trib.=Erk. vom 22. September 1858), Gutsherren als Ortspolizeibehörde (Ob.=Trib.=Erk. vom 7. Oktober 1857), Chausseegeldpächter (Ob.=Trib.=Erk. vom 12. Mai 1854 und vom 25. Januar 1860). Daß der Angeklagte die Beamtenqualität des Beamten kannte, bedarf keiner besonderen Feststellung; er hat die von ihm behauptete Unbekanntschaft mit derselben zu beweisen.

Was die Gewalt betrifft, die in dem vorstehenden Artikel dem Beamten gegenüber vorgesehen ist, so fällt nicht jede Entgegensetzung ein rein sachlichen Hindernisses darunter (wie z. B. Verschließen der Thüre bei dem Herannahen des Beamten, oder Vertreten der Thüre, oder ein bloßes Fortnehmen ohne Fortreißen); es ist vielmehr für den Begriff der Gewalt erforderlich, daß die in einer materiellen Kraftäußerung hervortretenden Widerstands-Handlungen aktiv gegen die Person des unter Anwendung seiner Körperkraft in der Amtsthätigkeit begriffenen Beamten gerichtet sind (Ob.-Trib.-Erk. vom 20. Febr. 1857), also z. B. Losreißen, Hinausdrängen, heftiges Festhalten eines Gegenstandes u. s. w.

§. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt, oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Unter „Drohung" ist nicht jede, eine Unannehmlichkeit in Aussicht stellende Aeußerung zu verstehen, sondern nur die ernste Androhung eines die Person oder das Vermögen in Gefahr bringenden Uebels (Ob.-Trib.-Erk. vom 16. Dezember 1853).

§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89. u. 90. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Zum Thatbestand des Aufruhrs ist also nothwendig:

1. öffentliches Zusammenrotten mehrerer Menschen;
2. Absicht: Widerstand gegen die Obrigkeit oder Zwingen der Obrigkeit;
3. Ausübung des Widerstandes oder des Zwanges.

Die zusammengerotteten Personen müssen also wirklich Gewalt verübt haben. Das bloße Zusammenrotten ist straflos, ebenso der Versuch, Gewalt zu verüben. Hiermit ist auch der zweite Absatz des §. 91. recht wohl vereinbar. Er sagt nur: Ist Gewalt verübt, so trifft die Theilnehmer Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht. (Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, s. Anhang.)

S. auch Erläuterung zu §. 4. Für den bei öffentlichen Aufläufen entstandenen Schaden haften die Gemeinden nach näherer Maßgabe der hier folgenden Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 199).

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die in §. 1. festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von Außen her in den Gemeinde-

bezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden, und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. und 3.) haften, dem Beschuldigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt, und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, soweit als möglich, zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadensersatz fordern will, muß seine Forderung binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstande anmelden und binnen vier Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen.

Urkundlich ꝛc.

§. 92. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

Die Aufforderung zum Auseinandergehen muß an den Haufen gerichtet sein. (§. 8. des Ges. v. 17. August 1835.)

Die bisherigen Aufruhr- und Tumult-Gesetze vom 30. Dezember 1798 und vom 17. August 1835 sind durch die §§. 91. und 92. aufgehoben.

§. 93. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des

Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt oder sie verkauft oder sonst verbreitet;

2. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

3. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Im Falle des §. 93. Nr. 1. kann das Verbot der „Obrigkeit" auch von der Bezirksregierung ausgehen (Erk. des Ob.-Trib. vom 16. Mai 1862).

§. 94. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenschaft oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Der §. 94. bezieht sich nur auf einen wirklich Gefangenen, nicht auf die Beförderung der Flucht desjenigen, der aus der Gefangenschaft entsprungen oder befreit ist.

Gefangen ist Jemand von dem Augenblick an, wo er von einem Beamten vermöge dessen amtlicher Befugniß verhaftet ist. (Erk. des Ob.-Trib. vom 26. Mai 1852.)

§. 95. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96. Wenn Gefangene in einer Gefangen-Anstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Nach den Erkenntnissen des Ober-Tribunals vom 16. Dezbr. 1853, vom 7. Mai 1852 und vom 29. April 1853 genügt die Vereinigung

von zwei in derselben Zelle inhaftirten Gefangenen, um den Begriff der Meuterei festzustellen.

Ein Zusammenstoß mit den Gefängnißbeamten ist zum Thatbestand nicht erforderlich. (Erk. d. Ob.=Trib. vom 9. Septbr. 1853.)

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 98. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahr zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 99. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Absicht des Thäters, den öffentlichen Frieden zu stören, gehört nicht zu dem Thatbestand des unter §. 100. subsumirten Vergehens.

Aus den Motiven und der Abänderung des ursprünglich anders lautenden §. 17. d. Verf. v. 30. Juni 1849, aus der der §. 3. in den Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs übergegangen ist, geht dies klar hervor. Derselben Meinung ist das Ober=Tribunal. (Erk. d. Ob.=Trib. vom 2. März 1853.)

Die Erkenntnisse des Ober=Tribunals vom 11. Mai und 11. October 1854 führen aus: Der §. 100. setzt voraus, daß nicht blos einzelne Individuen, sondern bestimmte Gesellschafts=Kategorien gegen einander angereizt worden seien. Jedenfalls ist aber nicht erforderlich,

daß diese verschiedenen Kategorien rechtlich von einander geschiedene Klassen bilden.

§. 101. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Ist die Beleidigung des Beamten straflos, falls dieselbe bei einer ungesetzlichen Ausübung ihres Berufs oder bei einer ungesetzlichen Handlung erfolgte? Das Ober-Tribunal verneint. (Erk. v. 11. Juli 1853.)

§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102. vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es ist nicht strafbar, wenn Jemand, der Geistlicher einer vom Staate nicht genehmigten Religionsgesellschaft ist, an den Mitgliedern dieser Gesellschaft Taufen und Trauungen vornimmt. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. März 1853.) Die unbefugte Vornahme solcher Handlungen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, ist strafbar, selbst wenn dabei nicht ein öffentlicher Charakter angenommen worden ist.

Die Vertretung der Parteien vor Gericht ist ein ausschließliches Recht der Rechtsanwälte. Unter den vorstehenden §. fällt die Einkla-

gung einer fremden Forderung auf eigenen Namen auf Grund einer simulirten Cession (Ob.-Trib.-Erk. vom 10. September 1862).

§. 105. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Der Gebrauch der Bezeichnung „Prediger" der freien Gemeinde ist nicht strafbar. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1852.)

Unter §. 105. fällt auch das unbefugte Tragen der Preußischen Nationalkokarde.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der vorstehend bezeichneten Vergehen erfolgt nach §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 208) durch den Einzelrichter.

§. 106. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 106. bezieht sich auf die Urkunden, die eine Partei einem Rechts-Anwalt oder Notar als solchem in Verwahrung giebt. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Januar 1852.)

§. 107. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 108. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Das unbefugte Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen ist vorhanden, wo mit der Absicht, ein amtliches Siegel von der Stelle, wo es angelegt ist, zu entfernen, gehandelt, und hierbei das Siegel selbst oder das Verbindungsmittel, wenn auch ohne speziell hierauf gerichteten Willen des Handelnden zerstört oder beschädigt ist.

§. 109. Wer, als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungsursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldi-

gungsursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen nicht aus.

§. 110. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Ein Verbleiben im Auslande und die Niederlassung daselbst steht der Auswanderung gleich.

§. 111. Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen, wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Vergl. §. 69. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs.

§. 112. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Anderen auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt. (Gesetz vom 14. April 1856.)

§. 114. Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich

zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

§. 115. Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 115. bezieht sich auch auf die Ausländer, welche polizeilich des Landes verwiesen sind. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. September 1852.)

§. 116. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Die Bettelei ist zur Anwendung des §. 117. nicht nöthig. Sie fällt unter §. 118. In der auf Grund des §. 117. eingeleiteten Untersuchung hat der Angeklagte, um freigesprochen zu werden, den Beweis zu führen, daß er Arbeit gesucht habe, oder, daß er die Mittel habe, sich ernähren zu können. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Oktober 1849.)

§. 117. bezieht sich auch auf ein Vagabundiren in derselben Gemeinde.

§. 118. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2. wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlung zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Rechtskräftige Verurtheilung wird auch in dem Falle angenommen, wenn Jemand durch in Rechtskraft übergegangene Strafresolute von Polizeibehörden verurtheilt ist. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. April 1852.)

§. 119. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2. wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt,

wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

3. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandter Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der in den §§. 116.—119. einschließlich bezeichneten Vergehen der Zuwiderhandlung gegen die Beschränkungen der Polizei-Aufsicht, der Landstreicherei, Bettelei und der Arbeitsscheu erfolgt nach §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 208) durch Einzelrichter.

Die Vorschrift des §. 119. Nr. 3. ist dahin zu verstehen, daß der Betreffende an seinem Wohnorte sich kein anderweites Unterkommen hat verschaffen können; sie ist also nicht anwendbar, wenn Jemand den Nachweis führt, daß da, wo er seinen Wohnort hat, obdachslos geblieben ist, obwohl es vielleicht möglich gewesen wäre, anderwärts sich ein Unterkommen zu bereiten.

§. 120. In den Fällen der §§. 117.—119. kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die von der Landespolizeibehörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zuweisen, wird hierdurch nicht berührt. (Gesetz v. 14. April 1856.)

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 121. enthält also drei Fälle, die als Münzverbrechen, resp. Münzvergehen, anzusehen sind und bestraft werden:

1. wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht;
2. wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höhern Werthes giebt;
3. wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt.

Weitere Münzverbrechen enthält das Strafgesetzbuch nicht. Ob das Geld Kupfer, Gold oder Silber ist, ist einerlei. Zum Thatbestand des Münzverbrechens ist ferner nicht nöthig, daß das Geld verbreitet oder verausgabt sei; die Fabrikation, resp. Fälschung, ist zur Vollendung des Verbrechens genügend. Nothwendig aber ist, daß der Thäter das falsche Geld angefertigt, in der Absicht, dasselbe auszugeben und zu verbreiten. Die Motive sprechen sich hierüber klar aus. War diese Absicht beim Verfertigen des Geldes nicht vorhanden, so muß Straflosigkeit eintreten. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Oktober 1852.)

§. 122. **Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.**

Zur Anwendung des §. 122. ist nöthig, daß der Thäter von vorn herein das falsche oder verfälschte Geld an sich gebracht hat, um dasselbe auszugeben oder zu verbreiten. Ist dies nicht der Fall, hat er das Geld blos gestohlen, gefunden u. s. w. und es hernach verbreitet, so kann er nur nach den Bestimmungen des §. 123. oder wegen Betrugs bestraft werden, nicht nach §. 122.

§. 123. **Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.**

§. 124. **Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.**

Unter den vorstehend bezeichneten Papieren sind solche zu verstehen, welche unter landesherrlicher Genehmigung angefertigt werden. Fehlt diese Voraussetzung, so liegt kein Münzverbrechen vor.

Achter Titel.

Meineid.

§. 125. **Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.**

§. 125. enthält den ersten Fall des Meineides, von den im achten Titel aufgeführten Fällen, nämlich den wissentlich falsch geschworenen Eid im Civil-Prozesse. Die Vollendung des Verbrechens ist vorhanden, wenn die Eidesformel ausgesprochen ist.

Wann ist der Versuch des Meineides vorhanden? Wenn der Schwörende angefangen hat, die Eidesformel auszusprechen oder das Protokoll zu unterschreiben; noch nicht, wenn er die Schwurfinger in die Höhe hebt.

Der Mangel der sogenannten richterlichen Verwarnung schließt den Meineid nicht aus. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Juli 1861.)

§. 126. **Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Straffache**

wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 126. enthält den zweiten Fall des Meineides, den falschen Zeugeneid.

Der Meineid der Zeugen wird auch durch wissentlich falsche Beantwortung der sogenannten Generalfragen begangen. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. September und 8. November 1852.)

Ein Meineid durch Verschweigen von Thatsachen ist nur dann vorhanden, wenn Zeuge über die Thatsachen befragt worden ist. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. Dezember 1852.)

§. 127. Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 127. enthält den dritten Fall des Meineides, den Eid des Sachverständigen.

§. 128. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1. wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2. wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3. wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 128. Nr. 3. bezieht sich nur auf die amtlichen Versicherungen eines vereideten Beamten, welche die Stelle eines Zeugnisses vertreten. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. März 1860.)

§. 129. Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahr gestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ob mündlich oder schriftlich, ist einerlei. Die Behörde muß aber befugt gewesen sein, die Versicherung zu fordern, und der Richter muß ihr rechtliche Wirksamkeit beigelegt haben.

§. 130. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ablei-

stung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der §. 130. bezieht sich auf alle drei in diesem Titel enthaltenen Fälle des Meineides. Zum Thatbestande des Versuchs der Verleitung zum Meineide gehört, daß die Unwahrheit der zu beschwörenden Thatsache demjenigen, welcher verleitet wird, bekannt sei, und die ausdrückliche Wissenschaft dieses Letzteren muß, wenn sie bestritten worden ist, ausdrücklich festgestellt werden (Ob.-Trib.-Erk. vom 14. Oktbr. 1863).

§. 131. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestationseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle des Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Damit die Straflosigkeit eintrete, ist also nothwendig, daß der Widerruf vor gemachter Anzeige resp. Einleitung der Untersuchung und vor dem Eintritt eines Rechtsnachtheils für einen Anderen stattgefunden hat; ist eines dieser Ereignisse dem Widerrufe vorhergegangen, so tritt Strafbarkeit ein.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Zum Thatbestand des §. 133. gehört also die wissentlich falsche Anzeige eines Verbrechens bei einer öffentlichen Behörde. Wer, als

Zeuge befragt, der fragenden Behörde eine unwahre Antwort giebt, worin er wider besseres Wissen Jemanden einer gesetzlich strafbaren Handlung beschuldigt, fällt nicht unter §. 133. Die Anzeige muß aus eigener Bewegung erfolgen. Dies geht aus den Worten: Wer eine Anzeige macht, klar hervor. Dieselbe Meinung spricht das Ober-Tribunal aus. (Erk. v. 24. Mai 1852.)

§. 134. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

S. Anmerk. zu §. 100. Der §. 100. ist allgemein und schließt die im §. 135. benannten Anreizungen nicht aus; der §. 135. spricht aber nur von solchen Aeußerungen, die sich unmittelbar auf Gott, eine der christlichen Kirchen u. s. w. beziehen. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. März 1853.)

Bezieht sich der §. 135. auch auf die jüdische Religionsgesellschaft? Dem Wortlaut des §. 134. nach nein; da nur die evangelische und katholische Kirche in Preußen von selbst Korporationsrechte haben, dies aber in Betreff der Juden nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 zweifelhaft ist. Nach dem Sinn des §. 135., verbunden mit §. 136., der nur von bestehenden Religionsgesellschaften spricht, ohne Korporationsrechte für dieselben zu erfordern, ja!

§. 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft werden.

Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen

einer Religionsgesellschaft ist mit der Störung Einzelner in ihrer Andacht nicht gleichbedeutend; der Ausdruck „gottesdienstliche Verrichtungen" ist, wie die Materialien ergeben, hauptsächlich deshalb der Bezeichnung „Gottesdienst" hinzugefügt worden, damit kein Zweifel darüber bestehe, ob unter dem Gottesdienste auch einzelne sakramentale Handlungen (Taufe, Abendmahl, Trauung bei Katholiken) begriffen seien.

§. 137. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 137. Der Thäter muß gewußt haben, daß er Gräber zerstört; er muß also absichtlich gehandelt haben. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Juni 1861.)

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand sind Verbrechen gegen Familienrechte.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstandsbeamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Zum Thatbestand der Bigamie gehört also Dolus. Der verheirathete sowohl wie der unverheirathete Theil müssen wissen, daß eine Ehe besteht, und gleichwohl eine neue Ehe eingehen.

Das Verbrechen der Bigamie beginnt mit dem Akte der Trauung. Aufgebot u. s. w. sind Vorbereitungshandlungen.

§. 140. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mit-

schuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straf-Erkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die Erfordernisse des Ehebruchs sind also:

1. bestehende Ehe;
2. wirklich vollzogener Beischlaf des einen Ehegatten mit einer dritten Person;
3. Dolus, d. h. Ueberzeugung, daß diejenige Person, mit welcher man den Beischlaf vollzieht, verheirathet ist;
4. der Beischlaf muß die Ursache der gerichtlichen Scheidung gewesen sein.

Nichtige Ehe, widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes begründen keinen Ehebruch.

Wie lange ist der Antrag des unschuldigen Ehegatten auf Nichtbestrafung vermögend, die Strafe auszuschließen? Bis zur Abfassung des ersten, auf Strafe lautenden Erkenntnisses. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Februar 1853 und 7. März 1856.)

Die Verjährung des Ehebruchs beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurtheils. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 19. Juni 1861.)

Wer ist der unschuldige Ehegatte? Derjenige Theil, in Beziehung auf welchen der Andere den ehelichen Pflichten zuwider gehandelt hat.

§. 141. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Was versteht das Gesetz unter Unzucht? Nicht jede unzüchtige Handlung, sondern den Beischlaf. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. September 1853 und 23. Februar 1860.)

Der Beischlaf des einen Ehegatten mit dem unehelichen, vor Eingehung der Ehe gebornen Kinde des andern Ehegatten fällt unter §. 141. Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung ändert an dem Verhältnisse zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern Nichts.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Das Ober-Tribunal hat angenommen, daß unter der Bezeichnung von Beamten im vorstehenden Paragraphen nicht solche Personen verstanden sind, welche ohne bleibendes Amtsverhältniß nur vermöge vorübergehender öffentlicher Funktionen mit der Obhut über einen Gefangenen betraut sind, und während derselben die dort bezeichneten Handlungen verüben.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts, oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

Das Gesetz spricht nur von zweierlei Arten von Unzucht, von der eigentlichen Sodomiterei, und schließt dadurch andere Fälle, Onanie und gegenseitige Onanie aus. Derselben Meinung das Ober-Tribunal. (Erk. v. 1. Juli 1853.)

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:
1. wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt:
2. wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3. wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 144. enthält also drei verschiedene Arten von Verbrechen: Nothzucht (1.), unfreiwillige Schwächung (2.), Unzucht mit einer Person unter 14 Jahren (3.).

Nothzucht kann nach Inhalt des §. 144. auch stattfinden:
1. zwischen Männern im Falle der Päderastie;
2. von einer Frauensperson an einem Manne;
3. an einer Hure.

Zu §. 144. Nr. 3. Zur Anwendung des §. 144. Nr. 3. ist nicht nöthig, daß die Absicht auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet war. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen genügt. (Erk. d. Ob.-

Trib. v. 19. November 1856.) Unter „unzüchtigen Handlungen" sind, falls dieser Ausdruck ohne weiteren Zusatz vorkommt, alle solche zu verstehen, welche auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl also in seinem Keim verderben.

§. 145. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 146. kann nur auf ein Frauenzimmer angewandt werden, welches wiederholt für Geld sich preisgegeben hat. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Mai 1852.) Ferner nach dem klaren Wortlaut nur unter der Bedingung, daß die Polizeibehörde die gewerbsmäßige Unzucht durch besondere Anordnung verboten hat. A. M. d. Ob.-Trib. (Erk. v. 21. April 1853.) Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung des Vergehens der gewerbsmäßigen Unzucht erfolgt durch den Einzelrichter (§. 1. Art. I. des Ges. vom 14. April 1856, Gesetz-Samml. S. 208).

§. 147. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Gewohnheitsmäßig bedeutet soviel, als: es sich zum Geschäft machen. Ob diejenigen Personen, welchen die Gelegenheit zur Begehung unzüchtiger Handlungen geboten worden ist, wirklich davon Gebrauch zu machen sich entschließen oder nicht, ist gleichgültig. Ebensowenig kommt es darauf an, wo nach der Absicht des Kupplers die unsittlichen Handlungen verübt werden sollten, ob im Inlande oder im Auslande.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1. wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;

2. wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Zur Anwendung des §. 149. sind also folgende Erfordernisse nöthig:
1. Unbescholtenes Mädchen. Den Begriff der Unbescholtenheit stellt der Richter fest.
2. Alter von 14—16 Jahren;
3. Verführung zum Beischlaf;
4. vollzogener Beischlaf;
5. Antrag der Eltern oder des Vormundes.

§. 150. Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden.

Zur Anwendung des §. 150. ist also nöthig:
1. Verletzung der Schamhaftigkeit. Auch Aeußerungen sind genügend;
2. es muß dadurch ein öffentliches Aergerniß entstanden sein. Oeffentlicher Ort ist die Straße, ferner ein Eisenbahnwagen, ein Omnibus, auch ein Postwagen. (Erk. des Ob.-Trib. v. 10. September 1852.) Auch Aeußerungen sind genügend, um das öffentliche Aergerniß hervorzubringen;
3. Absicht des Thäters, durch seine Handlung, resp. Aeußerung ein öffentliches Aergerniß zu geben.

§. 151. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheil ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Daß die Kenntniß von dem Inhalte der Schrift zur Strafbarkeit erforderlich sei, ein Verkauf derselben aus grober Fahrlässigkeit mithin zur Anwendung des Gesetzes nicht genüge, hat das Ober-Tribunal in einem Erkenntniß vom 25. November 1857 angenommen.

Die Behauptung, daß die betreffenden Gegenstände Kunsterzeugnisse sind, schließt den Begriff der Unzüchtigkeit nicht aus.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152. Wer einen Anderen öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Zum Thatbestand des §. 152. wird ein Angriff auf die Ehre eines Menschen erfordert. Wann dieselbe vorhanden sei, bestimmt das richterliche Ermessen. Ferner muß die Beleidigung öffentlich oder schriftlich geschehen sein. Die einfache Beleidigung behandelt das Strafgesetzbuch unter den Polizei-Uebertretungen. Endlich ist die Absicht zu beleidigen, der sog. animus injuriandi erforderlich.

Zwischen Eheleuten sind in stehender Ehe Injurienklagen statthaft. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 6. März 1856.) Ueber das Verfahren in dem Falle der §§. 152. ff. vergl. Einführungsgesetz vom 14. April 1851, Art. XVI.—XVIII.

§. 153. Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Die Kompensirung wörtlicher und thätlicher Beleidigungen ist statthaft; sie setzt aber stets voraus, daß dieselben Personen Beleidiger und Beleidigte sind.

§. 154. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Aehnliche Fälle sind z. B. Predigten der Geistlichen, Zurechtweisungen der Dienstherrschaft gegen das Gesinde (Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, §§. 77., 78.).

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Auf den Redakteur einer Zeitschrift kann nach dem Ob.-Trib.-Erk. v. 2. November 1854 der §. 155. nicht ausgedehnt werden. Dagegen

auf Geistliche, auch Rechts-Anwälte, denen Angeschuldigte Geheimnisse mitgetheilt haben.

§. 156. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Zur Anwendung des §. 156. ist also erforderlich:

1. Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen. Allgemeine Urtheile, die derartige Thatsachen nicht enthalten, sind bloße Beleidigungen.
2. Die betreffenden Thatsachen müssen derartig sein, daß sie den Verleumdeten, falls sie wahr wären, in der allgemeinen Achtung herabsetzen.
3. Sie müssen dritten Personen oder öffentlich mitgetheilt sein.

Wer derartige Thatsachen bei einer Behörde behauptet, um Recht zu suchen, begeht, so lange er sie für wahr hält, keine Verleumdung. (Pr. 34. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1853.)

§. 157. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt zulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Durch Eidesdelation kann der Beweis der Wahrheit nicht geführt werden.

§. 158. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen straf-

bare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 159. bezieht sich nur auf Verleumdungen, nicht auf Beleidigungen.

§. 160. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162. Sind Ehefrauen, oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, wie deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 163. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe anerkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.
Zweikampf.

§. 164. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

Duelle der Studenten. (§. 9. d. Regl. vom 28. Dezbr. 1810 und §. 11. d. Regl. v. 18. Novbr. 1819.)

Duelle der Offiziere mit Civilpersonen. (Kabinets-Ordre vom 27. Septbr. 1845.)

§. 165. Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 167. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168. Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 169. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165.), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 170. Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geschärft werden.

§. 171. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172. Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte, sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§. 173. Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§. 174. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Das Strafgesetzbuch kennt als ein dreifaches Delikt der Tödtung:

den Mord (§. 175.), den Todtschlag (§. 176.) und die fahrlässige Tödtung (§. 184.). Selbstmord kennt das Strafgesetzbuch nicht mehr als Verbrechen, also auch nicht Theilnahme am Selbstmorde. Der Mord unterscheidet sich dadurch vom Todtschlag, daß bei jenem die Ueberlegung bei der Tödtung vorgewaltet, bei diesem die Tödtung im Affekt, in der Leidenschaft vorgenommen ist.

Auch die Tödtung, welche mit Willen und mit Uebereinstimmung des Getödteten vorgenommen ist, ist Mord und fällt unter §. 175.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Zu den Angehörigen sind nicht blos die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sondern auch andere Verwandte, Brautleute zu verstehen.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen, zur Anwendung.

Die frühere Bestimmung des Strafrechts (A. L. R. Thl. II. Tit. 20.) über Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft fehlen im Strafgesetzbuche. Dasselbe kennt nur Kindesmord und Abtreibung der Leibesfrucht.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat in einem Gutachten vom 7. Dezember 1855 den Satz aufgestellt: „Ein Kind, welches geboren worden ist, ohne geathmet zu haben, ist als todtgeboren zu betrachten, wenn es nicht nach der Geburt noch zum Athmen gebracht worden ist."

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Der erste Absatz des §. 181. handelt von der Mutter, welche selbst ihr Kind abtreibt, der zweite von einer dritten Person, welche dies

thut. In beiden Fällen ist Gegenstand des Verbrechens eine noch im Mutterleibe befindliche Frucht. Das Alter der Leibesfrucht ist einerlei. Die Abtreibung kann geschehen durch äußere oder innere Mittel.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind, oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze, zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

Während „Aussetzen" das Hinschaffen nach einem Orte bedeutet, an welchem die hülflose Person sich selbst überlassen wird, und fremder Hülfe nur durch Zufall theilhaftig werden kann, ist unter „Verlassen" nicht sowohl ein Entziehen der nöthigen Pflege zu verstehen, als vielmehr nur das Entfernen von Ort und Stelle.

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Was in dem vorstehenden Paragraphen für die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung bestimmt ist, findet nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 8. April 1859 auch auf die erheblichen und schweren Körperverletzungen (§§. 192. a., 193.) Anwendung.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Zur Anwendung des zweiten Absatzes des §. 186. ist jedenfalls nöthig, daß das Kind lebensfähig war. (Erk. d. Ob.=Trib. vom 25. März 1853.)

Die Bestimmung ist auch auf eine Ehefrau in Betreff ihres unehelichen, neugeborenen Kindes anzuwenden. (Erk. d. Ob.=Trib. v. 19. März 1852.)

§. 186. bezieht sich also auch nicht auf den Abortus, wie auch das Ober=Tribunal anerkannt hat. (Erk. v. 3. Mai 1861.)

Zum „bei Seite schaffen" ist nicht die Beerdigung nothwendig, sondern nur, daß der Leichnam den Augen Anderer entzogen wird.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 187. redet von der leichten körperlichen Beschädigung, mag diese nun durch Stoßen, Schlagen oder durch irgend eine gewaltsame Handlung hervorgebracht sein, und in einer körperlichen Beschädigung, in einer innern Krankheit oder in einem sonstigen körperlichen Uebelbefinden bestehen. (Erk. d. Ob.=Trib. v. 24. März 1852.) Ueber das Verfahren bei leichten Körperverletzungen s. Art. XVI.—XVIII. d. Einf.=Ges.

Zur Anwendbarkeit des §. 187. ist jedoch nöthig, daß die Körperverletzung im Affekt geschehen ist. Es fallen auch die Körperverletzungen, die ein Ehegatte dem andern, und welche die Familienglieder der Herrschaft dem Gesinde zufügen, unter die Bestimmungen in §. 187 (Erk. d. Ob.=Trib. v. 23. Septbr. 1853 und v. 3. Juni 1853).

Wenn Jemand einen Anderen gewaltsam aus seinem Hause oder Geschäftslokale entfernt, nachdem er denselben vorher zum freiwilligen Verlassen aufgefordert hat, so macht er nur von seinem Hausrecht Gebrauch; ein derartiges selbst gewaltsames Verfahren begründet das Vergehen der Körperverletzung nicht (Ob.=Trib.=Erk. v. 31. Mai 1854).

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Wie §. 153. bei Injurien. Doch bezieht sich diese Vorschrift nur auf die leichte Körperverletzung in §. 187., nicht auf die §§. 190., 191., 192.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

In dem vorstehenden Paragraphen ist ein bei dem amtlichen Abdruck des Strafgesetzbuchs eingeschlichener Druckfehler zu verbessern; es muß heißen im „dreizehnten" Titel, statt im zwölften Titel.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Gegensatz von §. 187., der von einer im Affekt geschehenen Körperverletzung spricht. Dieselbe Unterscheidung, wie bei Mord und Todtschlag.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig gemacht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 192 a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Die erheblichen Nachtheile, von denen dieser Paragraph spricht, brauchen nicht bleibende zu sein.

Was ist Arbeitsunfähigkeit? Nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit (Ob.-Trib.-Erk. vom 6. Juli 1854).

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Rücksichtlich der erheblichen Körperverletzungen, von denen in den beiden vorstehenden Paragraphen gehandelt wird, besteht zwischen §. 192 a. und §. 193. der Unterschied, daß der erstere sich auf vorübergehende, der letztere sich auf bleibende Nachtheile bezieht.

Verstümmelung bedeutet nicht blos den durch Abtrennung herbei-

geführten gänzlichen Verlust eines äußerlichen Körpertheils, sondern auch die Vernichtung oder wesentliche Verminderung eines Körpertheils, dessen Gebrauch für die Gesundheit und Thätigkeit eines Menschen von Erheblichkeit ist, ohne Rücksicht darauf, ob das todte Glied noch mit dem Körper zusammenhängt oder nicht.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Ein Fall der Tödtung aus Fahrlässigkeit, s. §. 184.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192 a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194. und 193. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192 a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34. 1., 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Die Anwendbarkeit des ersten Absatzes im vorstehenden Paragraphen auf Diejenigen, welche sich an einer Schlägerei betheiligten, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber der schweren Körperverletzung ermittelt worden ist (Ob.-Trib.-Erk. vom 10. Septbr. 1863).

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194., 195.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (192 a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird. (Gesetz vom 14. April 1856.)

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe

beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

Der §. 197. redet nicht vom Giftmord — der Giftmord ist vom Strafgesetzbuch nicht besonders hervorgehoben — sondern von drei verschiedenen Fällen der Vergiftung, die je nach den Folgen verschieden bestraft werden, bei denen aber die Absicht zu tödten nicht vorhanden war. Unter den vorstehenden Paragraphen fällt die Beibringung von Gift in jeder Quantität (Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Jan. 1862).

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Siehe §. 184. Nach einem Beschluß des Ob.-Trib. vom 18. Mai 1860 sind unter Berufspflichten nur solche aufzufassen, deren Verlezzung geeignet ist, die Entziehung des Gewerbes oder Berufes zur Folge zu haben, und bei denen eine nur in besonderer Kunst oder Sachkenntniß beruhende besondere Verpflichtung zur Aufmerksamkeit und Vorsicht vorausgesetzt wird.

§. 199. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Wundärzte erster Klasse können, wenn sie an einem Orte ansässig sind, an denen approbirte Aerzte nicht ansässig sind, von diesem Orte aus auch an solchen Orten innere ärztliche Praxis betreiben, wo derartige Aerzte sich niedergelassen haben. (Pr. 17. d. Ob.-Trib. vom 10. Februar 1853.)

Wenn sie aber auch, den Vorschriften der Cirk.-V. v. 30. Juni 1837 zuwider, sich an solchen Orten habilitiren, wo approbirte Aerzte sich niedergelassen haben, so können sie dennoch nicht auf Grund der Be-

stimmungen des §. 199. bestraft werden, wenn sie sich an diesen Orten mit der sogenannten inneren Praxis beschäftigen. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Oktober 1853.)

Die Medizinalpfuscherei ist „gegen Belohnung" betrieben, wenn sie in der Erwerbung einer solchen stattfand. Als Krankheit im Sinne des vorstehenden Paragraphen ist jedes körperliche Uebelbefinden oder Unwohlsein anzusehen, selbst wenn dasselbe die natürliche Folge einer Schwangerschaft ist. (Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Juli 1862.)

§. 200. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Dem Verweigern der Hülfe steht es gleich, wenn die Hülfe ohne Angabe von Gründen oder ganz unmotivirt versagt wird.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Hebeamme ist also in zwei Fällen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Arzt *herbeigeschafft* wird:

1. wenn die betreffenden Umstände sich ereignen;
2. wenn die Mutter oder das Kind gestorben ist.

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbußen von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

Der §. 202. spricht nicht blos von Baumeistern, sondern allgemein von Bauhandwerkern. Der Mangel der Konzession als Meister und der Berechtigung zur selbstständigen Ausführung von Bauten steht daher der Anwendbarkeit desselben nicht entgegen.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, oder Berufs-, oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht über-

steigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204. Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 204. enthält den Menschenraub und beschränkt ihn auf die darin genannten Fälle. Gegenstand des Menschenraubes ist ein Mensch; Alter, Geschlecht u. s. w. sind gleichgültig. Die Handlung (Entführung) muß bestehen in einer Bemächtigung desselben und in Fortschaffung von dem Orte seines Aufenthalts. Die Mittel hierzu müssen List oder Gewalt sein. Drohung steht der Gewalt gleich. Der Zweck des Raubes besteht in den im §. 204. genannten Fällen, oder darin, den Menschen in eine hülflose Lage zu versetzen.

§. 205. Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 205. enthält den sogenannten Kinderdiebstahl. Die Einwilligung des geraubten Kindes schließt das Verbrechen nicht aus.

§. 206. Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

Der Zweck der Entführung ist einerlei.

§. 207. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 208. Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§§. 207., 208. enthalten die sogenannte Entführung. Das Strafgesetzbuch kennt die Entführung als Verbrechen und als Vergehen, als Verbrechen im Fall des §. 207., als Vergehen im §. 208. Verbrechen ist sie, wenn die Einwilligung des Frauenzimmers fehlt; Vergehen, wenn das Frauenzimmer in die Entführung willigt, minderjährig und unverehelicht ist. Zweck muß immer sein, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu verleiten.

Das Verbrechen ist vollendet mit der Fortbringung, ebenso das Vergehen. Erreichung des Zweckes ist zur Vollendung nicht nöthig. Unbescholtenheit des Frauenzimmers verlangt das Gesetz nicht.

Auch ein Frauenzimmer kann das Delikt der Entführung begehen,

z. B. eine Kupplerin. Gegenstand des Delikts muß immer eine Frauensperson sein.

Kann Jemand seine Frau entführen? Ja, wenn er rechtskräftig von ihr geschieden ist, und wenn er sie einem Dritten zur Unzucht oder zur Ehe zuführt.

§. 209. Hat der Entführer (§§. 207., 208.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1. wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2. wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3. wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 210. enthält das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung eines Menschen. Daß es sich hierbei nicht um einen Vorsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um einen auf widerrechtliche Einsperrung gerichteten, bösen Vorsatz handelt, geht aus den Worten vorsätzlich und widerrechtlich hervor. Der Zweck derselben muß die Beraubung der persönlichen Freiheit sein. Sind andere Zwecke vorhanden, so ist das Verbrechen ein anderes, z. B. Kinderraub, Entführung u. s. w.

Der Monat wird nach 30 Tagen berechnet.

§. 211. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 212. Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben

schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Auch Drohungen durch Handlungen sind strafbar (Beschl. des Ob.-Trib. vom 20. Oktober 1858).

§. 213. Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

Ob die Drohung in Gegenwart des Bedrohten erfolgt, oder ob sie in der Voraussetzung ausgesprochen wird, daß sie auf die eine oder andere Weise zur Kenntniß Dessen gelangen werde, gegen den sie gerichtet ist, ist unwesentlich; ebensowenig ist es nothwendig, daß gerade der Bedrohte selbst die Drohung für ernst hielt. Es kommt vielmehr darauf an, daß nicht eine bloße im Unwillen ausgestoßene Aeußerung vorliegt, sondern die wirkliche Bedrohung eines Anderen mit Brand erfolgt ist, welche geeignet war, ihre Ausführung besorgen zu lassen.

§. 214. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde, bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Zum Thatbestand des Diebstahls gehört:

1. eine fremde bewegliche Sache;
2. die Sache muß Eigenthum eines Anderen sein. Stiehlt Jemand seine *eigene* Sache in der Meinung, sie gehöre einem Fremden, so ist kein Diebstahl vorhanden;
3. die Sache muß aus dem Gewahrsam eines Andern weggenommen sein;
4. die Sache muß weggenommen sein in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen und in sein Vermögen zu bringen; darin liegt die gewinnsüchtige Absicht.

Wer seinem Schuldner eine Sache wegnimmt, um sich damit bezahlt zu machen, begeht keinen Diebstahl, sondern eine Selbsthülfe, die dem Strafgesetzbuche nicht unterliegt.

Drescher, die von dem Getreide, was sie in der Scheune der Herrschaft dreschen, sich etwas aneignen, begehen einen Diebstahl, keine Unterschlagung; Gefangene, die bei ihrer Entweichung ihnen übergebene Gefängniß-Utensilien mitnehmen, ebenfalls. Derjenige, der den ihm anvertrauten Behälter gewaltsam öffnet und sich die darin befindlichen Gegenstände aneignet, begeht eine Unterschlagung. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. u. 24. Febr. 1853, v. 2. Juli 1852 u. v. 12. Dez. 1853.)

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Unter-

sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

Der Unterschied zwischen großem und kleinem Diebstahl existirt nach dem neuen Strafgesetzbuch nicht mehr.

Bei mildernden Umständen ist es dem Richter anheimgestellt, ob er die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen will oder nicht. (Pr. d. Ob.-Trib. v. 10. Juni 1853.)

§. 217. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1. wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garn von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2. wenn Früchte oder andere Boden-Erzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3. wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Floßholz gestohlen wird;
4. wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5. wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;
6. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217. enthält den sog. Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Nr. 4. u. 5. enthalten den Hausdiebstahl.

Zu Nr. 1. Entwendung von Fischen aus Reusen ist kein Diebstahl. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. November 1852.)

Entwendung von Honig aus Bienenstöcken ist Diebstahl [217. Nr. 1.] (Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. September 1856.)

Unbefugte Aneignung von Wild ist dann Diebstahl, wenn daselbe aus umzäunten Gehegen entwendet wird. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. August 1851.)

Zu Nr. 2. Auf die Entwendung bereits geernteter Boden-Erzeugnisse, in geringer Quantität oder von unbedeutendem Werthe, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten, findet, wenn die

Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht stattfindet, nicht §. 217. Nr. 2. des Strf.=G.=B., sondern der §. 42. Nr. 2. der Feldpolizei=Ordnung vom 1. Novbr. 1847 in der Fassung nach dem Gesetz vom 13. April 1856 (s. oben Erläuterung zu Art. XIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) Anwendung (Pl.=Beschl. d. Ob.=Trib. v. 30. Novbr. 1857.)

Zu Nr. 3. Ablage ist ein besonderer Aufbewahrungsort von Holz in der Nähe von Forsten, was zur Abfuhr angesammelt ist.

Zu Nr. 4. Es ist dennoch Hausdiebstahl vorhanden, wenn auch der Dienstkontrakt für den Dienstboten nicht bindend ist. (Erk. des Ob.=Trib. v. 2. Dezember 1853.)

Nr. 4. findet nach dem Ob.=Trib.=Erk. vom 27. Mai 1859 auch auf Handlungsgehülfen Anwendung.

Der Begriff der Wohnung ist übrigens nicht auf die bewohnten Gemächer zu beschränken; er umfaßt vielmehr auch den zu der Wohnung gehörigen umschlossenen Raum (Ob.=Trib.=Erk. v. 23. Mai 1861.)

Arbeitsgeber = Handwerksmeister und Fabrik=Inhaber.

Nr. 5. kann auf den Fall nicht angewendet werden, wenn in einem Schanklokal von einem Trink= oder Zehrgaste gestohlen wird (Ob.=Trib.=Erk. v. 13. Juli 1854).

Zu Nr. 6. Nachtzeit ist mit der in §. 28. Absatz 2. des Strafgesetzbuchs erwähnten Zeit nicht gleichbedeutend. Das Ob.=Trib. hat angenommen, daß die Frage, ob eine bestimmte Stunde als „Nachtzeit" anzusehen sei, nach der Jahreszeit und nach den Gewohnheiten des Orts und der Gegend zu beurtheilen ist.

§. 218. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei=Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1. wenn aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
3. wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
4. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude, oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs= oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel, gestohlen wird;
5. wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
6. wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
7. wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Ur=

heber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

8. wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (Gesetz vom 14. April 1856.)

§. 218. enthält den sog. schweren Diebstahl (§. 219.). Die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Verbrechens erfolgt, falls nicht §§. 58. oder 219. zur Anwendung kommen, durch die Gerichtsabtheilungen (Gesetz vom 22. Mai 1852).

§. 219. Wer bereits zwei oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt ist, soll wegen neuen Diebstahls verurtheilt werden, wie folgt:

1. Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216. u. 217.), mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2. Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

   In allen Fällen (Nr. 1. u. 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letztern oder in Ansehung des frühern Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (Gesetz vom 9. März 1853).

Holzdiebstähle kommen nicht in Betracht. (§. 16. des Holzdiebstahlsgesetzes vom Juni 1852.)

Der Raub enthält alle Begriffserfordernisse des Diebstahls; daher ist bei Anwendung des §. 219. eine frühere Verurtheilung wegen Raubes der wegen Diebstahls völlig gleichzuachten; nicht aber ist das Umgekehrte der Fall (Ob.-Trib.-Erk. vom 7. Mai 1859).

Bei dem einfachen Diebstahl im Falle des §. 219. erfolgt die Untersuchung und Entscheidung ebenfalls durch die Gerichtsabtheilungen (Gesetz vom 22. Mai 1852). Ueber das Verfahren wegen einfachen Diebstahls 2c. im wiederholten Rückfalle hat das Gesetz vom 4. Mai 1853 für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln spezielle Bestimmungen getroffen (s. oben S. 16).

Auch der Versuch eines schweren Diebstahls ist nach §. 219. strafbar.

Der Schlußsatz des vorstehenden Paragraphen ist nur anwendbar, wenn sowohl zwischen dem gegenwärtigen Straffalle und der Abbüßung

der zuletzt erkannten Strafe, als auch zwischen der Begehung des dieser letztgedachten Strafe zu Grunde liegenden Diebstahls und der Abbüßung der ihr vorhergegangenen Strafe zehn Jahre noch nicht verflossen sind. Das letzte Verbrechen oder Vergehen bedeutet nicht den augenblicklich als strafbar zu behandelnden Diebstahl, sondern nur den demselben vorhergegangenen Diebstahl. Wenn also Jemand im Jahre 1820, demnächst im Jahre 1850 wegen Diebstahls bestraft worden ist und nur im Jahre 1852 wieder zur Untersuchung gezogen wird, so trifft ihn die Strafe des §. 219. nicht.

§. 220. **Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.**

Unter Gebäude ist jede Baulichkeit zu verstehen, welche, auf Grund und Boden ruhend, die Benutzung eines ganz oder theilweise abgeschlossenen Raumes gewährt. In diesem Sinne ist auch ein Backofen ein Gebäude (Ob.-Trib.-Erk. vom 22. März 1854), dagegen nicht eine Schäferkarre (Ob.-Trib.-Erk. vom 8. Juli 1853), ferner nicht bewegliche Marktbuden (Ob.-Trib.-Erk. vom 12. Mai 1852).

Das Arbeiten und Schlafen in einem Gebäude macht das Gebäude nur dann zu einem bewohnten, wenn es anhaltend oder gewöhnlich geschieht (Ob.-Trib.-Erk. vom 31. Mai 1855). Ein Pferdestall, in welchem die Knechte ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, ist für ein bewohntes Gebäude im Sinne des §. 218. Nr. 2. des Strf.-G.-B. zu erachten (Ob.-Trib.-Erk. vom 23. Januar 1854).

§. 221. **Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:**

1. **Schiffe, welche bewohnt werden;**
2. **die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;**
3. **diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;**
4. **der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2. und 3.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.**

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Die Voraussetzungen des Schlußsatzes im vorstehenden Artikel müssen im Augenblicke des Diebstahls vorhanden sein, damit der Raum als umschlossen gelten könne, und müssen also alle Zugänge verschlossen gewesen sein, damit durch das stattgehabte Einsteigen die Straf-Erhöhung herbeigeführt werde. Es genügt daher nicht, wenn der Dieb irriger Weise die Zugänge für verschlossen gehalten hat. Wenn also die Hausthüre des den Raum mit umschließenden Wohnhauses offen ist, so fehlt es an dem Thatbestande des umschlossenen Raumes (Ob.-Trib.-Erk. vom 10. Februar 1860).

§. 222. **Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.**

Das Einsteigen muß von Außen in das Gebäude oder den umschlossenen Raum geschehen; ein Einsteigen im Innern genügt nicht.

§. 223. Einbruch ist vorhanden:

1. wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2. wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 223. enthält den Begriff des Einbruches. Derselbe ist entweder ein äußerer Einbruch (1.) oder ein innerer (2.). Zu beiden ist Gewalt unbedingt erforderlich.

§. 224. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Ein Hauptschlüssel für alle Schlösser des Hauses ist als Nachschlüssel nicht anzusehen, wenn er auch bei einem Schlosse gebraucht wird, wozu der gewöhnliche Gebrauch nicht war. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 21. Dezember 1853.)

Die Ausdrücke „Nachschlüssel" und „falscher Schlüssel" sind gleichbedeutend.

§. 225. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 225. behandelt das Verbrechen der Unterschlagung. Es hat alle Kriterien des Diebstahls, mit der einzigen Ausnahme, daß der Dieb sich erst diebischer Weise in den Besitz der betreffenden Sache oder Summe setzt, derjenige, welcher sie unterschlägt, sie bereits vorher in seiner Gewahrsam hat. Nach der Begriffsbestimmung des Diebstahls in §. 215. und der Unterschlagung im vorstehenden Paragraphen wird unter dem „einem Anderen wegnehmen" des §. 215., zum Unterschiede von der Unterschlagung, ein Wegnehmen aus der Gewahrsam eines Anderen verstanden. Wo daher der Thäter schon auf rechtliche Weise den Besitz oder die Gewahrsam der fremden Sache, welche er sich zugeeignet, hatte, wo insbesondere der Inhaber zu Demjenigen, den er durch seine Handlung benachtheiligt, rücksichtlich des Gegenstandes, welchen er sich aneignet, in einem Vertragsverhältnisse stand, in welchem er die Gewahrsam erlangt hatte, aus dem er jenem verhaftet ist, und welches jenen civilrechtlich sichert, da ist die Handlung desselben, durch welche die Zueignung geschieht, nicht Diebstahl (§. 215), sondern Unterschlagung (§. 225).

Wann ist die Unterschlagung vollendet? Durch jede Handlung, durch welche das diebische Verhalten bethätigt wird.

§. 226. Der Unterschlagung wird gleichgeachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen abläugnet.

Der im §. 226. besprochene Fund an fremden beweglichen Sachen wird durch zufälliges Entdecken und Ergreifen solcher Sachen gemacht, die entweder ihrem Eigenthümer dergestalt entkommen sind, daß er nicht weiß, wo sie sind, wie bei verlorenen Sachen, oder auch solchen, die ihrem dermaligen Eigenthümer ganz verborgen geblieben sind (wie z. B. bei einem Schatz), deren Eigenthümer zwar existirt, jedoch ohne alle Kenntniß von derselben. Es muß also eine Sache sein, an der der Eigenthums-Berechtigte keinen Besitz hat, weil er ihn verloren hat, oder an der er den Besitz nicht ausüben kann, weil er von der Sache keine Kenntniß hat.

Wenn Jemand, der dazu nicht befugt ist, auf fremdem Grund und Boden nach Bernstein gräbt, und den gefundenen Bernstein sich aneignet, so ist dies Unterschlagung.

§. 227. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 228. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

Zu den Eltern oder Großeltern gehören zwar nur die leiblichen, aber auch die unehelichen.

§. 229. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Diese Vorschrift ist nicht auf den Fall auszudehnen, wo der Diebstahl gegen den Ehemann der Stieftochter des Thäters verübt ist (Ob.-Trib.-Erk. vom 9. Januar 1862).

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr

für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer bei einem Diebstahl auf frischer That getroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 230. enthält den Begriff des Raubes. Die Gewalt muß gegen die Person des Beraubten gerichtet sein. Sie kann physischer Natur sein, oder in Drohung gegen Leib oder Leben bestehen. Vollendet ist der Raub durch die Wegnahme der Sache oder der Summe.

§. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1. wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2. wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub und Diebstahl verbunden haben;
3. wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
4. wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192 a.) zugefügt wird. (Ges. vom 14. April 1856.)

Zu Nr. 3. Was sind öffentliche Wege? Nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 7. Juli 1853 nicht blos die im Eigenthum des Staats befindlichen Land- und Heerstraßen, sondern alle zu Jedermanns Benutzung stehenden Wege, auch wenn sie über ein Privatgrundstück führen.

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1. wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60. findet hier keine Anwendung;
2. wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist (Gesetz vom 14. April 1856);
3. wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234. Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Die Erpressung ist also Vergehen oder Verbrechen (zweiter Absatz des §. 235.). Sie ist nur dann vorhanden, wenn der erpreßte Vortheil ein unrechtmäßiger ist.

§. 236. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 231., 232., 233.) zu bestrafen.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

§. 237. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Bei dem Vergehen der Hehlerei werden also zwei Fälle unterschieden, nämlich der des Ankaufs, einer Pfandnahme oder Verheimlichung der durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangten Sachen und der einer Begünstigung des Thäters um des eigenen Vortheils willen; im ersteren Falle wird nur die Wissenschaft davon, daß die Sachen gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, gefordert, im zweiten Falle muß eine Begünstigung in Beziehung auf das dem Hehler bekannte Verbrechen oder Vergehen stattgefunden haben.

§. 238. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.) oder einem schweren Diebstahl (§. 218.) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten

Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (Gesetz vom 14. April 1856.)

Die Hehlerei ist entweder einfache (237.) oder schwere (238.).

Verheimlichung der Kunde und des Orts der Aufbewahrung ist keine Hehlerei. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 26. Januar 1853.)

Zur Anwendung des §. 237. kommt es nicht darauf an, daß der Begünstigende mit der Person des Diebes in unmittelbarer Verbindung gestanden habe; es genügt selbst, wenn Jemand durch einen Dritten die ihm unbekannte Person des Diebes begünstigt. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 16. Juni 1853.)

§. 237. findet auch dann Anwendung, wenn die Hehlerei in Bezug auf einen Diebstahl verübt ist, der von einem Ausländer im Auslande begangen und nach Preußischen Gesetzen nicht strafbar ist. (Erk. d. Ob.-Trib. vom 7. September 1853.)

Die Untersuchung und Entscheidung wegen Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239., sowie wegen einfacher Hehlerei im Falle des §. 240. erfolgt nach dem Gesetze vom 22. Mai 1852 durch die Gerichts-Abtheilungen.

§. 239. Wer die Hehlerei (§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Wegen der Kompetenz vergl. Art. 238.

§. 240. Wer bereits zwei oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

1. Wegen einfacher Hehlerei (§. 237.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2. Wenn die Hehlerei eine schwere ist (§. 238.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

   In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren

Verbrechens oder Vergehens die Straf-Erhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.). (Gesetz vom 9. März 1853.)

Wegen der Kompetenz im Falle der einfachen Hehlerei vergl. die Erläuterungen zu Art. 238. und 219.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241. **Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringung falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.**

Zum Thatbestande des Betruges sind sonach drei Erfordernisse nöthig:

1. Eine das Vermögen beschädigende Rechtsverletzung.
2. Die Rechtsverletzung muß bewirkt sein durch Vorbringung falscher Thatsachen, oder durch Entstellung oder Verschweigung wahrer Thatsachen. Auf Thatsachen muß sich die Täuschung immer beziehen, sonst ist kein Betrug vorhanden. Allgemeine Anpreisungen enthalten keinen Betrug.
3. Die Absicht des Betrügenden muß eine doppelte sein: Täuschung und die Erlangung eines unrechtmäßigen Vermögensvortheils.

Wann ist der Betrug vollendet? Wenn die Vermögensbeschädigung stattgefunden hat.

Falsche Behauptungen in einem Prozesse und Versuche des Schuldners, seinem Gläubiger Gegenstände seiner Befriedigung zu entziehen, begründen keinen Betrug.

Wer in einem Gasthof, bei einem Restaurant oder in einem Kaffeehaus Speisen und Getränke fordert und verzehrt, ohne die Mittel zur Bezahlung bei sich zu haben und sich sodann heimlich, ohne zu bezahlen, entfernt, begeht keinen Betrug.

Zum Thatbestande des Betruges wird übrigens nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 22. März 1854 nicht präzis eine auf Vermögensbeschädigung gerichtete Absicht gefordert; es genügt vielmehr nach der Fassung des Gesetzes, wenn die Vermögensbeschädigung die natürliche Folge der vorsätzlichen Täuschung gewesen ist. Der Thäter muß sich dieser Folge bewußt gewesen sein (Erk. vom 12. Januar 1849). Unter Vermögensbeschädigung selbst ist jede Beeinträchtigung oder Entziehung von Vermögensrechten zu verstehen, sollte sie auch nicht gerade einen pekuniären Nachtheil zur Folge gehabt haben (Ob.-Trib.-Erk. vom 7. Juli 1854). Die Entziehung eines Exekutions-Objektes durch einen simulirten Vertrag enthält eine Vermögensbeschädigung (Ob.-Trib.-Erk. vom 13. November 1861), ebenso die Weiterbegebung eines bereits bezahlten Wechsels, desgl. die durch eine Irrthumserregung veranlaßte Ausstellung oder Annahme eines Wechsels (Präj. d. Ob.-Trib. Nr. 243.).

§. 242. **Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.**

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so

kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1. wer sich wissentlich unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient*);
2. wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3. wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4. wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5. wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6. wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll (Gesetz vom 14. April 1856);
7. wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
8. wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Wird in dem Falle Nr. 6. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden (Gesetz vom 30. Mai 1859).

Der Versuch ist nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 14. Juni 1855 und vom 4. Juli 1856 in allen Fällen des vorstehenden Paragraphen strafbar.

Zu Nr. 1. §. 243. Nach einem Plenar-Beschl. d. Ob.-Trib. vom 1. Mai 1858 ist ein unrichtiges Meßwerkzeug keinesweges mit einem

*) Vergl. Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgerichts (Gesetz-Samml. S. 545).

ungeaichten oder ungestempelten Maße gleichbedeutend; es bedeutet vielmehr ein solches, welches nicht dasjenige ist, wofür es ausgegeben wird, oder nach seiner Beschaffenheit und Erscheinung gehalten werden darf.

Zu Nr. 6. Wesentlich ist nur, daß der Postschein etwas Anderes besagt, als die Sendung enthält; ob die auf der Adresse angegebene Inhalts-Deklaration richtig war, ist unerheblich, und ebenso ob der Angeklagte die Ausstellung des unrichtigen Postscheins veranlaßte oder ob dieselbe von dem Postbeamten ausging (Ob.-Trib.-Erk. vom 11. und 26. November 1857, vom 2. Juni und 3. Dezember 1858, 3. Mai 1861).

§. 244. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245. In allen Fällen des Betruges (§§. 241.—244.) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246. Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55. diese härtere Strafe ein.

Gewinnsüchtige Absicht ist zum Thatbestande des Verbrechens der Untreue nicht nöthig. Der Vorsatz der Vermögensbeschädigung ist hinreichend. Dieser Vorsatz, verbunden mit der Absicht, sich zu bereichern, muß aber festgestellt werden; aus der Verwendung der Gelder folgt er nicht von selbst. Die zum Thatbestande des §. 246. Nr. 1. erforderliche vorsätzliche Handlung des Vormundes muß die Vermögensbeschädigung des Mündels nicht gerade zum Zweck haben; es genügt vielmehr, wenn dieselbe treulos mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und des daraus hervorgehenden Nachtheils für das Vermögen des Pflegebefohlenen geschieht (Ob.-Trib.-Erk. v. 6. November 1837).

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

§. 247. **Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.**

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Als Anfertiger einer Urkunde ist derjenige anzusehen, welcher der Schrift die Unterschrift hinzufügt, ohne Rücksicht darauf, wer den Kontext derselben geschrieben hat. Unter einer Urkunde im Sinne des vorstehenden Paragraphen ist nach mehreren Ober-Tribunals-Erkenntnissen nur eine solche Schrift zu verstehen, welche für sich allein einen allgemein verständlichen Sinn und eine Unterschrift hat, nicht aber ein solches Skriptum, welches nur einzelne Wörter, Zahlen, Buchstaben oder sonstige Zeichen enthält, die nur durch eine Uebereinkunft der Interessenten eine Bedeutung haben. Wann ist die Urkundenfälschung vollendet? Durch den gemachten Gebrauch der Urkunde. Die Absicht der Beschädigung braucht nicht erreicht zu sein.

Untersuchungs-Akten sind Urkunden im Sinne der §§. 247.—252. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. September 1853). Die für den Vormund von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts ausgestellte Genehmigung in die Heirath eines Pflegebefohlenen ist eine Urkunde (Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. September 1853).

Der Deposital-Annahme-Befehl ist keine Urkunde (Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. April 1853); wohl aber Posteinlieferungsscheine (Ob.-Trib.-Erk. vom 29. Januar 1855); die behufs eines Postvorschusses der Brief-Adresse beigefügte, mit Namensunterschrift versehene Erklärung: einen gewissen Betrag als Postvorschuß hiergegen entnommen zu haben, ist also als eine Urkunde im Sinne des §. 247. anzusehen (Plen.-Beschl. d. Ob.-Trib. v. 20. Dezember 1858). Quittungen, z. B. quittirte Rechnungen sind ebenfalls Urkunden (Ob.-Trib.-Erk. v. 16. Mai 1860); ebenso auch Fristbewilligungen in Betreff der Zahlung einer unter Exekution stehenden Forderung (Ob.-Trib.-Erk. v. 8. September 1858).

§. 248. **Einer Urkundenfälschung wird es gleichgeachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.**

Ausfüllen eines Papiers im Sinne des vorstehenden Paragraphen ist nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 17. September 1856 in jedem Hinzufügen eines Schriftstückes zu finden, wodurch die ganze Schrift die Bedeutung einer Urkunde erlangt, welche sie vorher nicht hatte. Ein Ausfüllen ohne den Willen des Unterzeichneten ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn der zur Ausfüllung Beauftragte über den Auftrag hinaus geht, z. B. also mehr als ihm beauftragt war, einschreibt.

§. 249. Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleichgeachtet.

Ist eine solche Urkunde eine öffentliche, so tritt die Strafe nach Maßgabe des §. 251. ein.

§. 250. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (Gesetz vom 9. März 1853).

§. 251. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1. Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2. Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3. Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4. Verfügungen von Todeswegen;
5. Wechsel.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter zehn Thalern, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen (Gesetz vom 14. April 1856).

Zu Nr. 5. §. 251. Unter Wechseln sind sowohl die eigenen als die gezogenen zu verstehen; dagegen ist ein auf eigene Ordre ausgestellter trockener Wechsel nicht als Urkunde zu betrachten (Ob.-Trib.-Erk. vom 9. Dezember 1858). Auch die Fälschung des Acceptations-Vermerks fällt unter Nr. 5. des vorstehenden Paragraphen (Ob.-Trib.-Erk. vom 27. Januar 1859). Ein Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 10. Februar 1854 bestimmt, daß, wenn in einem Wechsel der Zahlungstermin nur durch den Monatstag, nicht durch die Jahreszahl bestimmt ist, der Inhaber eine Urkundenfälschung begeht, wenn er die Jahreszahl ohne Genehmigung des Acceptanten hinzufügt.

§. 252. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsver-

hältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

Die intellektuelle Fälschung ist nur bei der Anfertigung öffentlicher Urkunden unter Strafe gestellt; auf Privat-Urkunden ist diese Art der Fälschung nicht ausgedehnt.

§. 253. Wer unechtes Stempelpapier anfertigt, oder echtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht*).

§. 254. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde, oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeits-Zeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt (Gesetz vom 14. April 1856).

Die Untersuchung und Entscheidung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Urkundenfälschungen erfolgt nach Art. I. §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Einzelrichter.

Art. 255. Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen,

---

*) Zu diesem Artikel ist das Gesetz vom 2. September 1862, betreffend die Anfertigung und Verwendung der Stempelmarken (Gesetz-Samml. S. 295.) zu vergleichen; §. 4. Alinea 4. lautet: Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die in §. 253. des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt.

bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise, oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft (Gesetz vom 14. April 1856).

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zu Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (Gesetz vom 14. April 1856).

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine Krankengeschichte ist ein Zeugniß im Sinne des vorstehenden Paragraphen; ob das Zeugniß unmittelbar von der betreffenden Behörde erfordert, oder dieser von einem Dritten eingereicht wird, ist gleichgültig. Es ist auch nicht erforderlich, daß dasselbe für einen Dritten und in dessen Interesse, um ihm Vortheil zu verschaffen oder Schaden von ihm abzuwenden, zum Gebrauch bei einer Behörde, wider besseres Wissen ausgestellt sei (Beschluß des Ob.-Trib. v. 1. März 1861).

§. 258. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256. und 257. erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankrutt.

Nach Art. 18. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 sind fortan unter der Bezeichnung „Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und Handelsleute" in den folgenden §§. 259.—262. des Strafgesetzbuchs diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des Handels-Gesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind. Art. 4. des Handelsgesetzbuchs lautet: Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Vergl. noch Art. 10., 11., 271 ff. des Handelsgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1861. S. 480. ff.).

§. 259. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

1. wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2. wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3. wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4. wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht, oder vernichtet, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vergl. zu den §§. 259 ff. die §§. 307.—309., 340., 341. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 395, 401); sie lauten:

§. 307. Die Vorsteher oder Liquidatoren einer Aktien-Gesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Anzeige von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§§. 116., 282. der Konk.-Ordn.) nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafe ist ausgeschlossen, wenn die Vorsteher oder Liquidatoren nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 308. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, ingleichen die Erben solcher Gemeinschuldner werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn sie nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigen oder begünstigen.

§. 309. Ein Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 340. Der Gemeinschuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn er einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigt oder begünstigt, obgleich er zur Zeit dieser Befriedigung oder Begünstigung nicht nur von der Unzulänglichkeit seines Vermögens, sondern zugleich auch davon Kenntniß hatte, daß die Konkurs-Eröffnung bereits beantragt war.

Dieselbe Strafe trifft im Falle der Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß den Erben des Gemeinschuldners, wenn er sich gleicher Handlungen in Ansehung der Nachlaßgläubiger schuldig macht.

§. 341. Der Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der gerichtlichen Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners oder von dem Antrage auf Konkurs-Eröffnung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Das Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 12. Mai 1862 angenommen, daß gegen einen, wegen einfachen Bankrutts rechtskräftig verurtheilten Kaufmann in Beziehung auf eben dieselbe Zahlungs-Einstellung noch eine anderweitige Verfolgung wegen betrüglichen Bankrutts zulässig ist, sofern es sich dabei nur nicht um dasselbe positive oder negative äußere Verhalten desselben handelt.

§. 260. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1. wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2. wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3. wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jähr-

lich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4. wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 261. enthält die Fälle des muthwilligen und fahrlässigen Bankerutts unter der Benennung: einfacher Bankerutt.

Zu Nr. 3. §. 261. vergl. Art. 29. des Allg. Deutsch. Hand.-Gesetzb. und §. 116. der Konk.-Ordn.; sie lauten:

1. Art. 29. des Handelsgesetzbuchs: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seiner anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen, das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat ein Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

2. §. 116. der Konkurs-Ordnung: Jeder Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, welcher während seines Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts seine Zahlungen einstellt, ist verpflichtet, davon binnen drei Tagen, den Tag der Zahlungseinstellung mitgerechnet, bei dem Gericht Anzeige zu machen.

Bei der Anzeige hat der Gemeinschuldner seine Handelsbücher und eine Bilanz zu übergeben. Die Bilanz muß eine Aufstellung aller seiner Forderungen, eine summarische Zusammenstellung der übrigen Vermögensstücke, die Angabe des Werths der verzeichneten Vermögensstücke und eine spezielle Aufführung aller Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger, sowie einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß enthalten, auch mit der Versicherung der Richtigkeit, sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeinschuldners versehen sein. Ist der Gemeinschuldner außer Stande, diesen Erfordernissen zu genügen, so muß er bei der Anzeige die Gründe angeben, welche ihn daran hindern.

Als „letzte Bilanz" im Sinne des §. 261. Nr. 4. des Strafgesetzbuchs ist diejenige anzusehen, welche dem Eingehen neuer Schulden unmittelbar vorherging. Gleichwohl tritt Straflosigkeit ein, wenn vor der Zahlungseinstellung die Vermögenslage sich in dem Maße gebessert hatte, daß das Vermögen die Hälfte der Schulden deckte. Bei der Aufstellung der Bilanz eines Kridars sind auch die Gefälligkeits-Accepte desselben, sowohl im Aktivum wie im Passivum nach ihrem reellen Werthe zu berücksichtigen (Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Juli 1863.)

Zu Nr. 1. des vorstehenden Paragraphen ist zu bemerken, daß das Ober-Tribunal in seinem Erkenntniß vom 21. März 1862 an-

genommen hat: „Zeitkäufe über Waaren und Börsen-Effekten stellen jederzeit einen Differenzhandel" dar, sollte die Absicht der Parteien auch auf wirkliche Lieferung der Waaren und Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und nicht blos auf die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem am Stichtage geltenden Preise gegangen sein.

§. 262. Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263. Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 263. enthält den gewohnheitsmäßigen und den verdeckten Wucher. Gewohnheitsmäßig ist so viel wie gewerbsmäßig.

Wer sich vorbedingt, bedeutet nicht allein, wer fordert. Stillschweigende Willensäußerung des Gläubigers steht dem Vorbedingen gleich (Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Oktober 1853). Aus dem in der Mehrzahl gesetzten Worte „Schuldnern" ist übrigens nicht zu folgern, daß die unerlaubten Zinsen von mehreren Personen genommen sein müssen, um den Thatbestand des Wuchers festzustellen (Ob.-Trib.-Erk. v. 8. Dezember 1859). §. 263. bezieht sich nicht blos auf Darlehnsschulden, sondern das Wort „Schuldner" ist auf Schuldner jeder Art zu beziehen (Ob.-Trib.-Erk. v. 26. Oktober 1860). Der Begriff der Zinsen bestimmt sich nach den betreffenden civilrechtlichen Vorschriften, daher hat jeder Vortheil (§. 803. A. L. R. I. 11., s. oben Seite 8), den ein Gläubiger sich für den Gebrauch des Geldes vorbedingt, oder zahlen läßt, den Charakter von Zinsen im Sinne des vorstehenden Paragraphen.

§. 264. Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

Eine gewinnsüchtige Absicht ist nicht nothwendig; dagegen wird ein dem Pfandverleiher gewährter Zinsgewinn als wesentliches Merkmal des Pfandgewerbes vorausgesetzt; der §. 264. greift also dann nicht Platz, wenn bei der Hergabe der Darlehen auf Pfänder Zinsen weder vorbedungen, noch bei der Auslösung der Pfänder nicht vorbedungene Zinsen angenommen, noch endlich zinslose Darlehen in der Erwartung einer bei der Auslösung zu zahlenden Zinsvergütung gegeben sind.

§. 265. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand

genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

Unter Hazardspielen versteht das Ober-Tribunal nach dem Erk. vom 26. November 1851: alle diejenigen Spiele mit Karten, Würfeln und dergleichen, bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf bestimmte Regeln gegründeten Plane, mit gleichen Vortheilen unter gleich geschickten oder gleich ungeschickten Spielern spielt, sondern wo der Ausgang des Spieles und der zu hoffende Gewinn lediglich vom Zufall abhängt.

Es ist im §. 266. nur von einem gewerbsmäßigen Hazardspiele die Rede.

Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände auf Jahrmärkten u. s. w. fallen unter Voraussetzung polizeilicher Genehmigung nicht unter §§. 266. u. 267. (Reskr. v. 18. Mai u. 2. Juli 1852.)

§. 267. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Das Gestatten von Hazardspielen ist also überhaupt und nicht blos dann straffällig, wenn es gewerbsmäßig geschieht.

§. 268. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Die Erlaubniß ist nicht von den Ortspolizeibehörden zu ertheilen, sondern von dem Ministerium (Reskr. d. Inn. u. d. Fin. v. 6. Dez. 1852).

Der Charakter der Oeffentlichkeit wird übrigens nicht durch einen öffentlich bekannt gemachten Plan und Ausbieten der Loose bestimmt, sondern er ist schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn Jeder im Publikum über den Kreis einer aus bestimmten Personen bestehenden Gesellschaft hinaus Loose kaufen kann. Ebenso ist nicht nothwendig, daß der Veranstalter der Lotterie diese in seinem Nutzen veranstaltet hat. Mildthätiger Zweck ist zur Anwendung des §. 268. ausreichend.

Die Verordnung vom 5. Juli 1847 ist noch in Kraft (Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Januar 1852). Vergl. dieselbe unten im Anhang.

§. 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines

inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Siehe Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 4. Juli 1840 (Gesetz-Samml. S. 224).

Die Anwendbarkeit des vorstehenden Paragraphen ist nicht dadurch bedingt, daß der inländische Fabrik-Unternehmer ꝛc. seine Waaren besonders, namentlich, daß er sie nicht nur mit seinem Namen ꝛc., sondern sie auch mit seinem Wohn- ꝛc. Orte bezeichne. Der „Wohn- oder Fabrikort" eines Fabrik-Unternehmers kann nicht nur durch ausdrückliche Angabe des betreffenden Namens, sondern auch auf andere dieses Merkmal deutlich zu erkennen gebende Weise bezeichnet werden. (Ob.-Trib.-Erk. vom 20. November 1862.)

Bis zum Ablauf des Jahres 1863 sind Gegenseitigkeits-Verträge mit folgenden fremden Staaten in der Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden:

Königreich Sachsen, vom 12. Febr. 1841	(Gesetz-Samml. S. 44);
Reuß-Plauen jüngere Linie, v. 5. Okt. 1842	(= = S. 311);
Bayern, vom 24. Juli 1843	(= = S. 309);
Braunschweig, vom 15. August 1843	(= = S. 320);
Reuß-Plauen ältere Linie, v. 5. Aug. 1859	(= = S. 426);
Hannover, vom 12. September 1862	(= = S. 301);
Württemberg, vom 21. Dezember 1862	(= = S. 414);
Waldeck, vom 14. Juli 1863	(= = S. 476);
Frankfurt a. M., vom 18. Juli 1863	(= = S. 483);
Anhalt-Bernburg, vom 1. August 1863	(= = S. 515);
Anhalt, vom 9. Oktober 1863	(= = S. 673).

§. 270. Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 271. Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei

Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228. und 229. finden hier gleichfalls Anwendung.

Der Vermiether kann wegen rückständigen Miethszinses die eingebrachten Sachen des Miethers ohne Mitwirkung des Gerichts zurückbehalten: er erlangt dadurch den Schutz des vorstehenden Paragraphen. Dieser Paragraph findet dagegen keine Anwendung, wenn der Miether die Sachen weggeschafft hat, ehe der Vermiether sein Zurückbehaltungsrecht zur Anwendung brachte (Ob.-Trib.-Erk. vom 22. Nov. 1861).

§. 272. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft (Gesetz vom 14. April 1856).

§. 272. spricht von beweglichen Sachen, zu welchen auch Aktiv-Forderungen gehören, die in Besitz des Gepfändeten geblieben sind.

Wenn ein Hypothekengläubiger über ein Kapital verfügt hat, über welches zu verfügen ihm bei Strafe des Betruges untersagt ist, so findet §. 272. keine Anwendung (Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Sept. 1852.)

Wenn ein Exekutor ein vorgefundenes Exekutions-Objekt nicht wirklich abpfändet, sondern dem Exequendus nur die Veräußerung desselben bei Strafe untersagt, so ist dies im Sinne des §. 272. eine Beschlagnahme von Seiten des zuständigen Beamten. Das Ober-Tribunal hat unter dem 13. Februar 1861 erkannt, daß durch die Tilgung der Forderung, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, das Pfandstück selbst noch nicht unmittelbar der Verfügung des Gepfändeten überlassen wird, vielmehr ist die Vornahme einer solchen Verfügung nach §. 272. zu bestrafen.

Wer in gutem Glauben eine bei einem Dritten mit Beschlag belegte Sache erworben hat, verwirkt die Strafe des vorstehenden Paragraphen, wenn er nach erlangter Kenntniß von der Beschlagnahme die Sache weiter veräußert (Ob.-Trib.-Erk. vom 10. Septbr. 1862).

Die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neu-Vorpommerns, vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909) bestimmt in §. 19: Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 sein Bewenden.

§. 273. Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

Die Untersuchung und Entscheidung des in diesem Paragraphen vorgesehenen Vergehens erfolgt nach Art. I. §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Einzelrichter.

§. 274. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft *).

§. 274. enthält den Wilddiebstahl, s. §. 217. Nr. 1. Jeder, der ein jagdbares Thier, auch ohne es aufgesucht zu haben, schießt, fängt oder auf andere Weise sich aneignet, übt die Jagd aus. Daher ist Ausübung der Jagd, wenn Jemand auf einem fremden Grundstücke einem ihm nicht gehörigen Hunde ein Stück Wild abnimmt; ferner, wenn Jemand ein verwundetes noch lebendes Wild tödtet oder sich zueignet, oder wenn er Fallwild auf fremdem Jagdrevier sich aneignet, oder jagdbare, vierfüßige wilde Thiere auf fremden Grundstücken ausnimmt (d. h. aus dem Lager nimmt). (Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1852; desgl. v. 25. Februar u. 14. Juni 1853; Beschl. d. Ob.-Trib. v. 2. Januar 1852.)

Wer ein Wild auf eigenem Jagdrevier anschießt und sich dasselbe auf fremdem Revier, wo es fällt, aneignet, ist nach §. 274. strafbar (Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Oktober 1853).

Die Untersuchung und Entscheidung wegen des in §. 274. vorgesehenen Vergehens erfolgt nach Art. I. §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Einzelrichter.

§. 275. Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt auch im Falle dieses Paragraphen nach Art. I. §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Einzelrichter.

§. 276. Wird das Vergehen (§§. 274. und 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275. erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 278. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des

---

*) Vergl. Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (Gesetz-Samml. S. 443), und Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165).

Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

Das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 137) bestimmt hierzu:

§. 1. Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preußischen Handelsschiffe entläuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

§. 2. Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1.) verjähren in fünf Jahren.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.

§. 280. Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§. 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu erkennen.

Es ist von körperlicher Beschädigung körperlicher Sachen durch Stoßen, Zerschlagen und Zerstören jeglicher Art die Rede. Die Absicht des Thäters muß dahin gehen, die betreffenden Gegenstände zu beschädigen, ob aus Muthwillen oder Bosheit, ist einerlei.

§. 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung

öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Schutz dieses Paragraphen kommt allen im Staate bestehenden, also nicht blos den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften zu Statten. Nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 8. April 1853 stehen Grabhügel den Grabmälern gleich.

§. 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1. wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2. wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3. wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 285. enthält das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung; zum Begriffe einer solchen sowohl, wie einer fahrlässigen Brandstiftung (§. 288.) ist nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 4. März 1858 nicht erforderlich, daß der Ausbruch der Flamme stattgefunden habe, auch ein glimmendes oder schwelendes Feuer reicht dazu aus. Während des Belagerungszustandes ist nach §§. 8. u. 9. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand vorsätzliche Brandstiftung mit Todesstrafe, Aufforderung oder Anreizung dazu mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

§. 286. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke,

Magazin-Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brenn-Materialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Unter Früchte auf dem Felde versteht das Gesetz nur solche Früchte, welche noch nicht vom Boden getrennt sind, die noch stehend, oder wenigstens noch nicht zusammengebracht sind. Heu- oder Getreidehaufen, die auf dem Felde zusammengebracht sind, fallen deshalb nicht unter §. 286. Jedenfalls muß zur Anwendung des §. 286. eine erhebliche Gefahr bei der Brandlegung vorhanden gewesen sein. Der vorstehende Paragraph setzt übrigens eine fremde Sache voraus; das Eigenthumsrecht eines Anderen muß mithin verletzt worden sein; die Bestimmung desselben ist daher in dem Falle unanwendbar, wenn die Handlung zwar durch einen Dritten, aber im Einverständnisse mit dem Eigenthümer oder gar in dessen Auftrage erfolgte (Ob.-Trib.-Erk. vom 21. September 1861).

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285. und 286. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

Daß das Feuer den in §§. 285., 286. genannten Gegenständen unmittelbar mitgetheilt worden sei, ist zur Vollendung des in dem vorstehenden Paragraphen gedachten Verbrechens nicht erforderlich.

§. 288. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285.—287. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288. enthält das Verbrechen der fahrlässigen Brandstiftung. Das Vorhandensein einer gemeinsamen Gefahr ist auch zu dessen Anwendung nöthig.

§. 289. Die in den §§. 285.—288. bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Die Motive ergeben, daß unter den „anderen Räumlichkeiten" in diesem Paragraphen diejenigen verstanden werden sollen, welche oben in §. 285. Nr. 3. aufgeführt sind.

§. 290. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

Auch hierbei treten bei erklärtem Belagerungszustande die oben zu §. 285. angeführten Strafen der §§. 8. u. 9. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ein.

§. 291. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch

nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292. Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§§. 290. und 291.) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 293. Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn, in Folge der Ueberschwemmung, ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Zur Anwendung des §. 293. ist übrigens ebenfalls das Vorhandensein gemeiner Gefahr nothwendig.

§. 294. Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör, solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193.) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294. bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder eine Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299. Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294.—298. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

§. 300. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphen-Anstalt, einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 301. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193.) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben ver-

loren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 302. Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 303. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285., 286., 287., 289., 290., 291., 294., 297., 301., 302., 303., 304. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedingten Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung, das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Zum Thatbestand des §. 309. gehört:

1. ein Beamter, als Subjekt des Verbrechens resp. Vergehens;
2. Annahme oder ein sich Versprechenlassen von Geschenken oder anderer Vermögensvortheile;
3. der Vermögensvortheil muß ein unerlaubter, d. h. der Beamte muß nicht durch sein Amt zu demselben berechtigt sein;

4. der Vermögensvortheil muß in Beziehung zu seinem Amte stehen.

Es ist einerlei, ob es für eine nichtpflichtwidrige oder pflichtwidrige Handlung, für ein Thun oder Unterlassen, für eine stattgehabte oder zukünftige Handlung gegeben oder genommen wird.

Die Disziplinarvergehen der Beamten werden nach Maßgabe besonderer Gesetze bestraft; solche sind ergangen a) für die Richter unter dem 7. Mai 1851, Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und b) für die nichtrichterlichen Beamten unter dem 21. Juli 1852, Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Der §. 309. bezieht sich nicht auf Rechtsanwälte; gegen diese kann nur disziplinarisch eingeschritten werden (Ob.-Trib.-Erk. v. 12. Juli 1861). Die Anwendung der Strafbestimmung findet ohne Unterschied, ob das Geschenk vor oder nach der stattgehabten Amtshandlung resp. Unterlassung angenommen wurde, statt (Ob.-Trib.-Erk. vom 8. Juli 1859).

Wird das dem Beamten Zugewendete oder an seine Angehörigen Abgegebene nach erlangter Kenntniß von der Absicht des Geschenkgebers seitens des Beamten nicht zurückgegeben, so ist dies als Annahme anzusehen.

§. 310. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 311. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Ob das Anbieten rc. von Geschenken rc. unmittelbar dem Betreffenden gegenüber erfolgt, oder ob nur unmittelbar (z. B. durch Zuwendung an die Frau desselben), ist gleichgültig. Nach Anleitung dieses Paragraphen wird auch bestraft, wer durch Geschenke rc. einen Beamten dahin zu bestimmen sucht, daß derselbe vor Gericht etwas Unwahres aussage (Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Febr. 1858).

Verschweigen und Unterlassen der Anzeige einer strafbaren Handlung ist Verletzung der Amtspflicht; ein Versuch der Bestechung, welcher darauf abzielt, daß ein Beamter dieser Amtspflicht der Anzeige nicht nachkomme, wird nach dem vorstehenden Paragraphen bestraft, ohne

Rücksicht darauf, ob jenes Vergehen wirklich verübt wurde und welches der Erfolg eines gegen die betreffende Person eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahrens ist (Ob.-Trib.-Erk. vom 12. Oktober 1855).

§. 312. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe, wie den Richter, trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313. Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314. Ein Beamter, welcher bei der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Damit ist jede Erpressung seitens eines Beamten unter Strafe gestellt, und natürlich auch eine solche, bei welcher der Beamte eine ihm nicht zustehende Amtsgewalt vorgiebt, um dadurch Jemanden zu einer Handlung u. s. w. zu nöthigen.

§. 316. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten und auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden (Gesetz vom 30. Mai 1859).

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.), und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 316. bezieht sich nicht auf Injurien.

§. 317. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1. wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2. wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

Vergl. §. 210. und §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850.
Verhaftung? jede Festnahme auf Grund eines richterlichen Befehls.
Vorläufige Ergreifung? jede anderweitig erfolgende Festnahme.
Die mit der Anordnung der Bewachung verbundene Erklärung des Beamten, daß der Betreffende verhaftet sei, genügt zur Verhaftung und zur Ergreifung; ein Mehreres, namentlich also ein Festnehmen ist nicht erforderlich.

§. 318. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Vergl. §§. 214. u. 364. und §§. 7. ff. des Gesetzes v. 12. Febr. 1850.

§. 319. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Auf den von einem Beamten angeordneten Zwang behufs Gestellung einer Person zu deren Vernehmung als Zeuge bezieht sich dieser Paragraph nicht.

§. 320. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 320. bezieht sich auch auf den Staatsanwalt.

§. 321. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine

Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

S. §§. 94., 95.

§. 323. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder echte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

Der im §. 247. gegebene Begriff der Fälschung von Urkunden ist auf §. 323. anzuwenden (Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. April 1853).

Auf die Berichte der Exekutoren über den Ausfall der Exekutionen findet der §. 323. keine Anwendung (Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. September 1853).

Die Vollendung des Verbrechens tritt abweichend von §. 247. schon durch die Fälschung allein, also auch ohne den Gebrauch der Urkunden ein.

§. 324. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der

Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

Der §. 325. bezieht sich auf §. 324. und setzt Unterschlagung voraus; beziehen sich die Fälschungen auf einen Betrug, so findet er keine Anwendung (Beschl. d. Ob.-Trib. v. 30. Jan. 1861).

§. 326. Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Zu den Beamten im Sinne des vorstehenden Paragraphen gehören auch die Rechtsanwälte.

§. 327. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht, oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

S. §. 280. und Art. 33. der Verf.-Urk.

§. 329. Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache, beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in

allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, so weit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder, der ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut erhalten hat, überkommt dadurch zugleich alle mit demselben verbundenen Pflichten, und unterliegt, wenn er sich ein Amtsvergehen zu Schulden kommen läßt, den darauf angeordneten Strafen, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht (Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Septbr. 1859). Postexpeditionsgehülfen sind Beamte im Sinne des vorstehenden Paragraphen; ebenso Postbriefträger, auch Postillone, insoweit und so lange sie Postdienste verrichten.

Obgleich nicht die Beamten aller Korporationen als mittelbare Staatsdiener anzusehen sind, so sind doch jedenfalls die Beamten derjenigen Korporationen dahin zu rechnen, welche für öffentliche Zwecke gestiftet worden und unter beständiger Leitung des Staates stehen (Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Juli 1855).

Beamte der Zünfte sind zu den mittelbaren Staatsdienern nicht zu rechnen (Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Oktbr. 1852).

Die bei der Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen der Eisenbahnen angestellten Beamten sind als mittelbare Staatsdiener nicht anzusehen, da die Eisenbahnen keine Staatsanstalten sind (Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Juni 1853).

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

Um als Uebertretung zu gelten, muß eine Handlung also durch ein eigentliches Gesetz oder durch eine gesetzlich erlassene Verordnung

einer Behörde mit Strafe bedroht sein. Welche Behörden dies sind und unter welchen Bedingungen dergleichen Gesetze erlassen werden können, s. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§. 5. bis 16.

Die betreffenden Behörden sind insbesondere Bezirksregierungen und Ortspolizeibehörden.

Die Begünstigung einer bloßen Uebertretung ist nicht strafbar (Ob.-Trib.-Erk. v. 7. Febr. 1862). Die §§. 40.—44. d. Straf-Gesetzb. finden nach dem Ob.-Trib.-Erk. v. 23. Febr. 1853 auch bei Uebertretungen Anwendung.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1. polizeiliche Gefängnißstrafe;
2. Geldbuße;
3. Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341.), in einfacher Freiheitsentziehung: die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

Das Gesetz vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (Gesetz-Samml. S. 143) bestimmt in §. 7.:

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeldlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 335. Das niedrigste Maß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maß derselben funfzig Thaler.

An der Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

Die Bestimmung des niedrigsten Maßes der Geldbuße mit 10 Sgr. bezieht sich nicht auf solche Fälle, für welche ein älteres in Kraft gebliebenes Spezialgesetz ein höheres Strafminimum androht (Ob.-Trib.-Erk. v. 13. Mai 1861).

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maß nicht statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwersten Strafen androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Vergl. Art. V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852.

Darnach verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle in fünf Jahren.

Ueber Verjährung des Holzdiebstahls s. §. 20. des Gesetzes v. 2. Juni 1852.

Ueber Verjährung der Uebertretungen des Preßgesetzes s. §. 49. d. Preßges. v. 12. Mai 1851.

Wann verjährt die Uebertretung der Polizeivorschrift, nach welcher Fremde oder Gesinde binnen einer bestimmten Frist angemeldet werden müssen? Die Verjährung beginnt erst von dem Zeitpunkte an, in welchem das Gesinde während des Dienstes angemeldet, oder aus dem Dienste entlassen ist, ferner von dem Zeitpunkte an, in welchem der nicht angemeldete Fremde angemeldet wird oder das gemiethete Quartier verläßt (Präj. 25. d. Ob.-Trib. v. 11. April 1853).

Bei Stempelkontraventionen beginnt die Verjährung mit Ablauf der in §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorgesehenen vierzehntägigen Frist (Ob.-Trib.-Erk. v. 6. Mai 1858).

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;
3. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124. dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
5. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6. wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
7. wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;
8. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
9. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
10. wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
11. wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

Zu Nr. 6. §. 340. Der §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (Gesetz-Samml. S. 293) lautet: Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art, und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen, und darf nur ertheilt werden, wenn die

Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

Zu Nr. 11. Unter dem Ausdrucke „halten" ist nicht das bloße Spielen (Pointiren), sondern nur das Unternehmen, Veranstalten, das Bankhalten zu verstehen (Ob.=Trib.=Erk. vom 26. März 1852).

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungs-Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dieser Paragraph bezieht sich auch auf Gastwirthschaften, da dieselben die Schankwirthschaft stillschweigend in sich begreifen; dagegen geht das Verbot die in dem Gasthofe logirenden Reisenden nicht an, sondern nur die Schankgäste (Ob.=Trib.=Erk. v. 23. Mai 1857). Der Wirth, welcher nach §. 342. das Verweilen der Gäste zu einer von der Polizei bestimmten Stunde nicht dulden darf, genügt dieser Pflicht nicht, wenn er die Gäste zum Weggehen auffordert und ihnen keine Getränke mehr verabreicht, er muß vielmehr jener Aufforderung durch irgend ein positives Verhalten einen solchen Nachdruck geben, welcher den Begriff der Duldung aufhebt (Ob.=Trib.=Erk. v. 2. Juli 1852). Das bloße Ankündigen der Polizeistunde genügt also nicht.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Ein Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153., 160., 161., 162. gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 343. enthält die reine wörtliche Beleidigung.

Vergl. die Bestimmungen des Titels 13. §§. 152.—163. und Art. XVI.—XVIII. des Einf.=Ges.

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
5. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
7. wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
8. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Zu Nr. 4. §. 344. Die Sicherheitsmaßregeln brauchen nicht in speziellen polizeilichen Anordnungen zu bestehen; es werden darunter vielmehr solche Maßregeln verstanden, welche naturgemäß zur Abwendung möglicher Gefahren geeignet sind.

Zu Nr. 7. Nur die zur Kommunikation in Dörfern und Städten bestimmten Räume, nicht Landstraßen und sonstige Wege sind hier gemeint.

Zu Nr. 8. Unterlassung der durch eine Polizeiverordnung den Hausbesitzern zur Pflicht gemachten Straßenreinigung gehört hierher.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt;
2. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
3. wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4. wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieſer Gegenſtände, ſowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
5. wer verfälſchte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;
6. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menſchen beſuchten Orten Selbſtgeſchoſſe, Schlageiſen oder Fußangeln legt, oder an ſolchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug ſchießt;
7. wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weiſe verborgen ſind, feilhält oder mit ſich führt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt oder in Anſehung ihrer die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung von Beſchädigungen unterläßt;
9. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häuſern oder überhaupt an Orten, wo Menſchen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergeſtalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entſtehen kann;
10. wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einſturz drohen, auszubeſſern oder niederzureißen keine Folge leiſtet;
11. wer Bauten oder Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleuſen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder ſonſt erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
12. wer als Bauherr, Baumeiſter oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich iſt, ohne dieſe Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2., 3., 4., 5., 6. und 7. iſt die Konfiskation des Giftes, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälſchten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbſtgeſchoſſe, Schlageiſen oder Fußangeln, ſowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszuſprechen.

Zu Nr. 1. §. 345. Der Regel nach ſoll Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdigt werden; Ausnahmen ſind zuläſſig.

Zu Nr. 2. Ueber den Begriff von Arzeneien vergl. Kab.-Ordre vom 17. Oktober 1836 (Geſetz-Samml. 1837. S. 41).

Zu Nr. 3. Die unter dieſer Nummer aufgeführte Beſtimmung, betreffend den Handel mit Schießpulver, iſt durch Art. III. des Geſetzes vom 22. Juni 1861 (Geſetz-Samml. S. 495) aufgehoben.

Zu Nr. 5. Nicht blos das Feilhalten von Waaren, welche zum Schaden der Gesundheit verfälscht sind, ist durch diese Vorschrift unter Strafe gestellt, sondern auch jedes Beimischen fremdartiger Stoffe. Es ist mithin nicht zu dulden, daß verfälschte Eßwaaren und Getränke, ohne Angabe der Beimischung verkauft werden. Das Ober-Tribunal hat unter dem 9. Juli 1857 erkannt, daß unter Feilbieten jedes Anbieten zum Kauf, auch das nicht gewerbsmäßige zu verstehen sei.

Zu Nr. 8. Bösartige Thiere? Zahme Thiere mit gefährlichen Eigenschaften.

Zu Nr. 11. Die früher auf den Baumeister allein beschränkte Vorschrift hat eine erweiterte Fassung ausdrücklich aus dem Grunde erhalten, um auch die Eigenthümer, die Bauherren selbst, hineinzuziehen.

§. 346. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;
2. wer Hunde auf Menschen hetzt;
3. wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
6. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahr-

tem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
9. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege (Gesetz vom 13. April 1856) geht, fährt, reitet, oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen in solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;
11. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdrevier außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
12. wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt (Gesetz vom 13. April 1856).

Zu Nr. 6. §. 347. Der hier vorgesehene Fall begreift auch das Tabakrauchen in sich.

Zu Nr. 11. Hatte der Betreffende, welcher das fremde Jagdrevier mit Schießgewehren betritt, hierzu die Erlaubniß des Jagdberechtigten, so kommt die vorstehende Bestimmung überhaupt nicht zur Anwendung.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungs-Amtes nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vor-

schriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Konfiskation des ungeaichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheil auszusprechen (Gesetz vom 14. April 1856).

Wir lassen hier die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, vom 24. Mai 1853 folgen; dasselbe bezieht sich nach dem Ob.-Trib.-Erk. vom 27. Mai 1858 nur auf Gewerbetreibende:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 und der Verordnung v. 13. Mai 1840 gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringeren Gewichten zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimal-Waage oder Centesimal-Waage, sowie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 7. Die Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung v. 13. Mai 1840:

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maße und Gewichte,
über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiege-Vorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. u. 14. der Maß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. u. 18. derselben bestimmten Ordnungsstrafen nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen keine Anwendung.

Das Gesetz vom 24. April 1860, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer (Gesetz-Samml. S. 380) bestimmt in §. 1.: Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedungenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande stattfindet, zur Ermittelung des Alkoholgehalts nur die mit dem Stempel einer inländischen Aichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

§. 3. Die Uebertretung der Vorschriften in §. 1. ꝛc. wird mit der in §. 348. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe geahndet.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt (Gesetz vom 14. April 1856);
3. wer Früchte, Eßwaaren und Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Qualität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einem demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

   Geschieht die Entwendung unter einem anderen der in §. 218. bezeichneten erschwerenden Umstände oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung (Gesetz vom 14. April 1856);
4. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft, oder zum Pfande nimmt;
5. wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände widerrechtlich sich zueignet;
6. ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Bestimmungen entgegenhandelt.
7. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen wegnimmt.

   Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung (Gesetz vom 30. Mai 1859).

Anhang.

1. Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Produkten betreffend.

Vom 2. Juni 1852.

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

§. 1. Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1. noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2. durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3. in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 sollen nur Forsten und diejenigen Grundstücke geschützt werden, auf welchen Holz hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird. Dahin ist auch ein Weidengebüsch zu rechnen, sofern dasselbe dazu bestimmt ist, durch Benuzzung der Weidenstöcke zu Flechtwerk zu dienen.

Abraum sind solche Holztheile von geringerem Werthe, die bei der Abholzung eines Forstes und der Aufarbeitung der gefällten Hölzer übrig bleiben, und nicht in der gewöhnlichen Weise zu verwerthen sind, wie dies bei dem Nutz- und Brennholze der Fall zu sein pflegt, die aber gleichwohl nicht als ganz werthlos und deshalb von dem Waldeigenthümer aufgegeben zu betrachten sind (Ob.-Trib.-Erk. vom 13. Februar 1862).

§. 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. u. 8.).

Unter „Waldprodukten" sind nicht blos die hier speziell genannten Arten solcher Produkte zu verstehen, vielmehr alles Nutzbare, welches der Wald oder das betreffende Forstgrundstück außer dem Holze produzirt (Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Dezbr. 1856).

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 3. Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

§. 4. Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1. wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2. wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4. wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

§. 5. Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahl oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuches wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuches wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

Hehlerei.

§. 6. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

Rückfall.

§. 7. Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- oder Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne des Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Das Ober-Tribunal hat unter dem 26. November 1851 dahin erkannt, daß die Vorschrift des §. 60. des Strafgesetzbuchs auch auf Holzdiebstähle Anwendung findet.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

§. 9. In allen Fällen (§§. 3.—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1. drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2. der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3. durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4. der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

Haftbarkeit dritter Personen.

§. 10. Für die Geldbuße, den Werth-Ersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

Zu den hiernach verhafteten Personen gehört auch der Ehemann.

§. 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werth-Ersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Verwandelung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 12. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuches treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens Einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

§. 13. Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

Militairpersonen.

§. 15. Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu

erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

§. 16. Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuches zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuches werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Konfiskation.

§. 17. Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

Werth-Ersatz.

§. 18. Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

Verjährung.

§. 20. Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt binnen drei Monaten.

Das Gesetz enthält wegen Unterbrechung der Verjährung keine besonderen Vorschriften; in dieser Beziehung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 21. Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

§. 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 24. Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirk der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

1. den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);

2. die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);
3. die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4. die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29. Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage

in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

§. 31. Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werthes des Entwendeten.

Die diensteidliche Angabe des vereideten Forstschutzpersonals bedarf keiner weiteren zeugeneidlichen Bekräftigung.

§. 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1. wenn sie Königliche Beamte sind;
2. wenn sie von Gemeinden oder andern Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3. wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsscheinen entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutzbeamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten, welche in dem, seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutzbeamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34. Wenn der Forstschutzbeamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Sitzungs-Protokoll.

§. 36. Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

§. 37. Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs-Protokolls vermerkt, oder wenn er nicht bei dem Gericht angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Rechtsmittel.

§. 38. Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigung der Urtheile.

§. 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigung, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 30.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

Vollstreckung.

§. 41. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straf-Erkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werth-Ersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für das Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene, im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

Die Konfiskate stehen dem Fiskus zu.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindekasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung dieses Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder

einem andern Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45. Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48. Wegen der in den §§. 44., 45. u. 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49. Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50. Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Samml. S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, sowie sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51. Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53. Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

---

2. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees (Essen) und Duisburg, was folgt:

Die Feldpolizei-Ordnung gilt also nur in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Westphalen; in der Rheinprovinz gilt auf dem linken Rheinufer das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791.

Art. III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 250) bestimmt:

Die Bestimmungen der §§. 215.—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November

1847 oder das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 mit Strafe belegt sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215.—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, soweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden.

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Verordnung kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizeibehörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokal-Veränderung eine höhere als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig *).

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens des Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die

*) Ueber den Erlaß solcher Polizeiverordnungen vergl. jetzt §§. 5. ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265).

durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1. wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfen-Anlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren acht Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art einen Silbergroschen;
2. in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorf-Straßen oder Dorf-Anger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh fünf Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren zwei Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1., die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2., die Summe von fünf Thalern,
b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1., die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2., die Summe von funfzehn Silbergroschen

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizeibehörde und mit Zustimmung der Gemeinden durch Verordnungen der Regierungen verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadensersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht für genügend, so

steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungs-Berechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadensersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29., 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevel Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels auf's Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadensersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen 24 Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes

und Schadensersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet, und durch die Ortspolizeibehörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3.—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadensersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokal-Ordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokal-Ordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung

der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrathe festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jederzeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten oder einem Oekonomie-Kommissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert) oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokal-Ordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder andern geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben sein.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnen-Untergang wieder eingetrieben werden.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hürden auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokal-Ordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigung und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28.—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokal-Ordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrecht nicht unterliegende Grundstücke über, so ist, außer der nach §. 32. eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadensersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heu-Ernte, und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Feststellungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommergetreidefelde u. s. w.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35.—37. treten auch dann ein,

wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeits=rechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie gegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges (Allgem. Landrecht, Thl. I. Tit. 9., §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat= und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41*). Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2. auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3. in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5. das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6. Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7. Knochen gräbt oder sammelt;
8. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;

*) Die §§. 41.—46. sind hier in der Fassung gegeben, welche sie durch das Gesetz vom 13. April 1856 (Gesetz=Samml. S. 205) erhalten haben.

9. Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

1. von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht;
2. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3. Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1. Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2. Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- und Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Strafe unterliegt:

5. wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44. Sowohl in dem Falle des §. 347. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41.—43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41.—43. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46. Der Anspruch der Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Zu §§. 41.—46. Der Artikel II. des Gesetzes vom 13. April 1856 lautet: Die vorstehenden Bestimmungen (nämlich die der §§. 41.—46. der Feldpolizei-Ordnung) haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft. Art. III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 vergl. oben Eingangs der Feldpolizei-Ordnung.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzuachten.

§. 49. Eltern, Pflege-Eltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschä-

diger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben:

1. hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2. gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
   daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen oder zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinnenwahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3. keinen Denunzianten-Antheil genießen, auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. und 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadensersatz und Kosten hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizeibehörde, nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung, zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizeibehörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigte Uebertretung an-

gezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadens-Ersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizeibehörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17., Thl. II. des Allgem. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streites dem Gerichte, wenn

1. der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2. der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und reiflicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist, und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schaden ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der Beschwerde führenden Partei frei, binnen jener Frist, statt des Rekurses an die Regierung, auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizeibehörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der

Verurtheilte innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizeibehörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizeibehörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammenzusetzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der demselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege, unter Bestätigung der Regierung, mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokalverordnungen, nach Anhörung der Kreisstände oder

der Ortspolizeibehörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz, erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen ertheilt, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der halberstädtischen Feld-Ordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur in soweit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadensersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 14. Abschn. 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

(Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Tit. 14., Thl. I. d. A. L. R.)

§. 418. Gegen Posten, Stafetten und Couriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stückes ein anderes Pfand, welches zur vorstehenden Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßigerweise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandtniß der Umstände, die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigter Freiheit des Andern verwirkt (Thl. II. Tit. 20. Abschn. 4., 12.).

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzuerlegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder einer Gegenpfändung, aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte, sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §. 462.—464. beurtheilt.

3. Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, vom 2. März 1857.

(Gesetz-Sammlung S. 111.)

§. 1. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente, oder andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen, oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, und mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

Das Ober-Tribunal hat wiederholt, zuletzt unter dem 9. Dezember 1863 dahin erkannt, daß die gewinnsüchtige Absicht, von welcher nach dem §. 1. die Strafbarkeit abhängig ist, nur auf Erzielung des gewöhnlichen Gewinns gerichtet zu sein braucht. Die nachträgliche Genehmigung des gewährten Kredits durch die Eltern des Minorennen hat nicht die Wirkung, den strafbaren Charakter der Handlung aufzuheben (Ob.-Trib.-Erk. v. 11. Mai 1861).

§. 2. Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, oder wer eine Forderung, von welcher er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, sich cediren läßt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldbuße bis Eintausend Thaler verwirkt. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte erkannt werden.

Ob der Minorenne die Verpfändung der Ehre aus eigener Bewegung freiwillig abgegeben hat, oder ob sie auf Verlangen des Darleihers in die Schuldschrift aufgenommen worden, ist gleichgültig (Ob.-Trib.-Erk. v. 12. Novbr. 1863).

§. 3. Von der nach §§. 1. und 2. eintretenden Strafe befreit nicht der Einwand, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei, oder der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber der Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als großjährig betrachtet werden konnte.

§. 4. Auf Geschäfte mit solchen Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, findet das Gesetz keine Anwendung.

---

4. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, vom 26. März 1856.

(Gesetz-Samml. S. 203.)

§. 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3. Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in §. 1. angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

---

5. Auszug aus dem Gesetz, betreffend den Verkehr der Versicherungs-Anstalten, vom 17. Mai 1853.

(Gesetz-Samml. S. 293.)

§. 1. Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen, und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 7. Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession) selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder zur Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Das Gesetz vom 22. Juni 1862 (Gesetz-Samml. S. 441) hat die §§. 3. und 4. und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmungen in §. 7. des vorstehenden Gesetzes aufgehoben. Der §. 3. im Gesetz vom 17. Mai 1853 behandelte die Vermittelung von Versicherungen durch nicht konzessionirte Agenten. Die hierauf bezügliche, oben in §. 7. eingeklammerte Stelle ist daher jetzt nicht mehr gültig.

---

6. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in denen die Gegenseitigkeit durch Verträge verbürgt ist, vom 22. August 1853.

(Gesetz-Samml. S. 926.)

Art. I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die Preußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4. Wer in anderer, als der in §§. 1. u. 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 5. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Preußischen Staates.

Art. III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

---

7. Auszug aus dem Gesetz, betreffend Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853.

(Gesetz-Samml. S. 729.)

§. 10. Wer ohne Konzession (§. 1. des Gesetzes) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge, oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

---

8. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen, vom 5. Juli 1847.

(Gesetz-Samml. S. 261.)

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, sowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen,

so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt; wer sich dem Verkauf der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt, oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

---

9. Gesetz über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851.

(Gesetz-Samml. S. 451.)

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen

Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kreisgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem

Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt:

> daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richter-Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren von den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängniß bis zu einem Jahre eintritt.
3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

   Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

   Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

   Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.
4. Das Gericht erkennt auf gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

   Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die

Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 165 und 250).

---

10. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850.

(Gesetz-Sammlung S. 45.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird:
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1. Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Nach der Instruktion vom 27. Juli 1850 für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, werden vermöge eigener Amtsgewalt von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht

Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizeivorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich: der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat es die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtszu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

Die mit der Verhaftung einer Person beauftragten Exekutoren sind

befugt, sich zu diesem Zwecke in jede Wohnung zu begeben, in welcher derjenige, welcher verhaftet werden soll, sich aufhält, ohne daß dies in dem Mandate des Gerichts speziell ausgesprochen zu sein braucht.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wieder-Ergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militairvorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

3. wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straf-Erkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. Nr. 9., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere, als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Alphabetisches Verzeichniß

der im

Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Die Zahlen weisen auf die Paragraphen des Strafgesetzbuchs.

Druck von A. Sacco in Berlin.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite